

AUSSEN WIRTSCHAFT LÄNDERREPORT SCHWEIZ

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER BERN / ZÜRICH
FEBRUAR 2016/ Aktualisierung SEPTEMBER 2016



Eine Information der
AußenwirtschaftsCenter Bern und Zürich
E bern@wko.at / zuerich@wko.at

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKÖ
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Kommunikation Inland, T +43(0)5 90 900-4214, F +43(0)5 90 900-4094,
E aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at, W wko.at/aussenwirtschaft

Wo Sie uns finden und rasch erreichen



AußenwirtschaftsCenter Bern

Kontakt Österreichische Botschaft - Handelsabteilung
Kirchenfeldstraße 77 – 79, 3005 Bern
T +41 31 305 10 73
E bern@wko.at
W wko.at/aussenwirtschaft/ch

AußenwirtschaftsCenter Zürich

Kontakt Österreichische Wirtschaftsdelegation
Talstraße 65, CH – 8001 Zürich
T +41 44 215 30 40
E zuerich@wko.at
W wko.at/aussenwirtschaft/ch

Inhalt

Kapitel 1

**Geographie, Geschichte,
Politik und Gesellschaft...Seite 9**

Kapitel 2

Wirtschaft im Überblick...Seite 15

Kapitel 3

**Wirtschaftliche Verflechtung
mit Österreich...Seite 25**

Kapitel 4

**Chancen für österreichische
Unternehmen...Seite 29**

Kapitel 5

**Geschäftsabwicklung und
Marktbearbeitung...Seite 33**

Kapitel 6

Steuern und Zoll...Seite 43

**Rechtliche
Rahmenbedingungen...Seite 51**

**Kapitel
7**

**Tipps für
Geschäftsreisende...Seite 69**

**Kapitel
8**

**AUSSENWIRTSCHAFT
Services...Seite 75**

**Kapitel
9**

**AußenwirtschaftsCenter und
wichtige Adressen...Seite 81**

**Kapitel
10**

Links ...Seite 91

**Kapitel
11**

Index...Seite 93

**Kapitel
12**



Vorwort des Wirtschaftsdelegierten

Die Schweiz und Österreich, zwei kleine, international stark verflochtene Länder im Herzen Europas, pflegen seit Jahrzehnten ausgezeichnete nachbarschaftliche Beziehungen. In den letzten Jahren hat sich die wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter intensiviert und die Schweiz behauptet hinter Deutschland und Italien ihren Platz als drittgrößter österreichischer Handelspartner für Waren und Dienstleistungen. Dieses Ergebnis ist umso bemerkenswerter, als durch die Nicht-Mitgliedschaft der Schweiz im EWR bzw. in der EU in manchen Bereichen Handelshemmnisse zu überwinden sind.

Seit Jahrzehnten in der Top Liga der internationalen Finanzzentren sorgte die Schweiz im Zuge der letzten Finanzkrise für Schlagzeilen: eine systemrelevante Großbank wurde gerettet, das traditionelle Bankgeheimnis aufgegeben und eine neue Finanzplatzstrategie soll dazu beitragen, die Vorreiterrolle der Schweiz als größtes Vermögensverwaltungszentrum der Welt zu bewahren. Die Kombination aus politischer Stabilität und Rechtssicherheit, Kompetenz, Pragmatismus und Offenheit – oft als typisch helvetische Tugenden definiert – hilft auch diesem Sektor, die Vertrauenskrise zu meistern.

Der hochentwickelte Wissens- und Werkplatz Schweiz ist für wirtschaftlich herausfordernde Zeiten gut gerüstet. Gestützt auf krisenresistente globale Konzerne vor allem der Pharma- und Nahrungsmittelindustrie und zahlreiche innovative Klein- und Mittelunternehmen hat die Schweiz schon mancher Rezession getrotzt. Die Nachwirkungen des „Frankenschock“ Mitte Jänner 2015 in Folge der Aufhebung der Wechselkursbindung an den Euro dämpften die Dynamik der Schweizer Inlandskonjunktur. Sie brachten gemeinsam mit einer schwächeren Expansion des Welthandels eine Wachstumsabkühlung, für 2016 wird jedoch eine graduelle Beschleunigung des Wirtschaftswachstums auf +1,4 % erwartet.

Die Schweiz ist auch 2016 Innovationsweltmeister und mit Hongkong das wettbewerbsfähigste Land der Welt. Das liberale Wirtschaftsregime, darunter der Steuerwettbewerb zwischen den 26 Kantonen, bleibt ein wichtiger Standortvorteil für viele internationale Firmen. Der leistungsfähige Arbeitsmarkt ist seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens mit der EU vermehrt von einer qualifizierten Zuwanderung getragen. Die Unsicherheiten über die Beschränkung der „Masseneinwanderung“ und damit einhergehend das Verhältnis zur EU sorgen für Diskussionen zur zukünftigen Standort- und Investitionsattraktivität.

Wie sind die weiteren Aussichten für die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Alpenländern? Mit soliden Wirtschaftsdaten, anspruchsvollen kaufkräftigen Kunden und starker Währung bleibt die Schweiz ein attraktiver Markt für ein qualitativ hochwertiges österreichisches Angebot - vom Arzneimittel über Tunnel-Know-how bis zum Wein. Umgekehrt hat sich Österreich für die Schweiz zu einem verlässlichen Partner „auf Augenhöhe“ entwickelt, der nicht nur als attraktive Feriendestination, sondern auch für die Ausweitung von Geschäftstätigkeiten und als Tor zu Zentral- und Osteuropa interessant ist.

Mag. Manfred Schmid

Wirtschaftsdelegierter für die Schweiz und Liechtenstein

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Kapitel 1

Geographie, Geschichte, Politik und Gesellschaft

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Key Facts
- Historischer Überblick
- Bevölkerung
- Landes- und Geschäftssprachen
- Politisches System
- Abkommen mit Österreich
- Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

1. Geographie, Geschichte, Politik und Gesellschaft

Key Facts

Staatsform	Die schweizerische Eidgenossenschaft ist ein Bundesstaat mit 26 Kantonen (20 Kantone, 6 Halbkantone). Die Kantone sind laut Bundesverfassung souverän und üben als solche alle Rechte aus, die nicht der Bundesgewalt übertragen sind.	
	Als Regierung fungiert der Bundesrat (Kollegialbehörde) mit sieben Mitgliedern, aus dessen Mitte jeweils auf ein Jahr befristet der Bundespräsident (2016: Johann Schneider-Ammann) gewählt wird.	
	Das Parlament besteht aus zwei gleichberechtigten Kammern: Nationalrat (Volksvertretung) mit 200 Mitgliedern, Ständerat mit 46 Mitgliedern (Kantonsvertretung - zwei Mitglieder pro Kanton bzw. ein Mitglied pro Halbkanton)	
Fläche	41.285 km ² (knapp halb so groß wie Österreich)	
Bevölkerung	8.256.000 Einwohner (2015) Bevölkerungsdichte 200 Personen/ km ²	
Städte	Bundeshauptstadt Bern	128.848 Einwohner
	Zürich	404.783 Einwohner
	Genf	191.557 Einwohner
	Basel	174.491 Einwohner
	Lausanne	132.626 Einwohner
Klima	Gemäßigtes, mitteleuropäisches Klima	
Währung	Schweizer Franken (CHF)	

Historischer Überblick

Als Geburtstermin der Schweiz gilt allgemein die Gründung der „Alten Eidgenossenschaft“ am 1. August 1291. Mit diesem losen Bündnis zwischen den Urkantonen Uri, Schwyz und Unterwalden (heutiges Ob- und Nidwalden) wurde eine weitgehende Autonomie vom Römischen Reich erreicht. Die schrittweise Erweiterung um weitere Partner trug wesentlich zur machtpolitischen und territorialen Festigung der „Alten Eidgenossenschaft“ bei.

„Wussten Sie, ... dass die Frauen im Halbkanton Appenzell-Innerrhoden erst 1990 das Stimmrecht erhielten?“

Das 16. Jahrhundert war in ganz Westeuropa geprägt von der Reformation - einer Bewegung, welche auch die Schweiz in zwei konfessionelle Lager spaltete, die sich erbittert bekämpften. Ausgelöst durch den Dreißigjährigen Krieg zeichnete sich im 17. Jahrhundert die Entwicklung zur modernen Schweiz ab. Während weite Teile Europas an diesem Konflikt beteiligt waren, blieb die Eidgenossenschaft neutral. Man erkannte, dass es besser war, trotz der inneren Differenzen zusammen zu halten, um nicht in große europäische Auseinandersetzungen hineingezogen zu werden.

Das 18. Jahrhundert war eine relativ friedliche Zeit. Erst 1798 entstanden Unruhen in der Eidgenossenschaft, als französische Truppen in die Schweiz einmarschierten. Es kam zu einer radikalen Umgestaltung des politischen Systems und zur Errichtung der „Helvetischen Republik“ (12.04.1798) – ein republikanischer Einheitsstaat unter der Kontrolle Frankreichs. Zum ersten Mal in der Geschichte war die Schweiz gezwungen, ihre Neutralität aufzugeben und die französischen Truppen zu unterstützen. Das Resultat waren innere Unruhen. Erst durch das Eingreifen von Napoleon kam die Schweiz wieder zur Ruhe. Die Selbstständigkeit der Kantone wurde wieder gestärkt und der Einheitsstaat zum Staatenbund.

Am Wiener Kongress 1815 kannten die europäischen Großmächte die „immerwährende Neutralität“ der inzwischen aus 22 Kantonen bestehenden Schweiz sowie die größtenteils bis heute bestehenden inneren und äußeren Grenzen an.

Das 20. Jahrhundert war geprägt von einer Reihe markanter Entwicklungen: innenpolitisch fand ein Wandel in Richtung Mehrparteiensystem statt und wirtschaftlich entwickelte sich das Agrarland Schweiz zu einem Industriestaat. Der Lebensstandard der meisten Schweizer erhöhte sich erheblich. Mit der Entwicklung der Exportwirtschaft änderte sich auch das Schweizer Verhältnis zu Europa und dem Rest der Welt.

Die Schweiz beteiligte sich nicht aktiv an den beiden Weltkriegen, sondern blieb neutral. Der Zweite Weltkrieg löste einen Wirtschaftsaufschwung und technischen Fortschritt aus. Dank ihrer langjährigen Erfahrung im Maschinenbau, in der chemischen und pharmazeutischen Industrie sowie bei den Finanzdienstleistungen konnte sich die zwar kleine, jedoch schon früh industrialisierte Schweiz als bedeutender Mitspieler auf den Weltmärkten etablieren, der heute zu den reichsten Ländern der Welt zählt.

„Wussten Sie,.... dass die Schweiz im Mercer-Index der Städte mit der weltweit höchsten Lebensqualität zweimal in den Top 10 vertreten ist (Zürich und Genf) und Wien seit 2010 den Spitzenplatz hält? Im Länderranking (OECD „Better Life Index“ 2014) liegt die Schweiz auf Platz 5, während Österreich an 13. Stelle steht.“

Bevölkerung

Daten lt. Volkszählung im Jahre 2013

Anteil der Sprachen in Bezug auf die Gesamtbevölkerung

65,6 % Deutsch
22,8 % Französisch
8,4 % Italienisch
0,6 % Rätoromanisch
2,6 % andere Sprachen

Ausländischer Bevölkerungsanteil

24,4 % Ausländer (2015 – davon ca. 63.000 Österreicher)

Religionszugehörigkeit

38,2 % Römisch-Katholisch; 26,9 % Evangelisch-Reformiert; 5 % Muslime;
8,5 % andere Konfessionszugehörigkeit; 21,4 % keine Religionszugehörigkeit

Landes- und Geschäftssprachen

Name des Kantons	Kantonshauptstadt	Sprache
Aargau (AG)	Aarau	D
Appenzell-Ausserrhoden (AR)	Herisau	D
Appenzell-Innerrhoden (AI)	Appenzell	D
Basel-Stadt (BS)	Basel	D
Basel-Land (BL)	Liestal	D
Bern (BE)	Bern	D, F
Fribourg (FR)	Fribourg / Freiburg	F, D
Genève (GE)	Genève / Genf	F
Glarus (GL)	Glarus	D
Graubünden (GR)	Chur	Rätoromanisch, D, I
Jura (JU)	Delémont	F
Luzern (LU)	Luzern	D
Neuchâtel (NE)	Neuchâtel / Neuenburg	F
Nidwalden (NW)	Stans	D
Obwalden (OW)	Sarnen	D
St. Gallen (SG)	St. Gallen	D
Schaffhausen (SH)	Schaffhausen	D
Schwyz (SZ)	Schwyz	D
Solothurn (SO)	Solothurn	D
Ticino (TI)	Bellinzona	I
Thurgau (TG)	Frauenfeld	D
Uri (UR)	Altdorf	D
Vaud (VD)	Lausanne	F
Valais / Wallis (VS)	Sion / Sitten	F, D
Zug (ZG)	Zug	D
Zürich (ZH)	Zürich	D

Politisches System

Die wichtigsten Parteien im **Nationalrat** (200 Sitze, Nationalratswahl 2015) sind:

Schweizerische Volkspartei/SVP (68 Sitze), Sozialdemokratische Fraktion/SP (43 Sitze), Freisinnig-Demokratische Partei/FDP (33 Sitze), Christlich-Demokratische Volkspartei/CVP (30 Sitze), Grüne Partei (12 Sitze), Grün-Liberale Partei (7 Sitze), BDP Fraktion (7 Sitze).

Abkommen mit Österreich

- Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen
- Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet von Nachlass und Erbschaftssteuern
- Abkommen über soziale Sicherheit - dieses regelt die zwischenstaatlichen Rechte auf Unfallversicherung, Pension, Zuschussrenten, Familienbeihilfen, Alters- und Invalidenrenten. gegenseitige Anrechnung von Versicherungszeiten
- Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen
- Abkommen betreffend Arbeitslosenversicherung für Grenzgänger
- Quellensteuerabkommen zur Erhebung von Steuern an der Quelle und deren Abführung an österreichische Behörden

Die bilateralen Staatsverträge zwischen Österreich und der Schweiz sind auf der Homepage des österreichischen **Außenministeriums** verfügbar.

Abkommen mit der EU

Am 20. Mai 1992 wurde ein Antrag auf EG-Mitgliedschaft gestellt, der derzeit stillgelegt ist. Die Schweizer Stimmbürger lehnten am 6. Dezember 1992 auch den Beitritt zum EWR ab. Mit der EU besteht jedoch im Rahmen der Schweizer Mitgliedschaft in der EFTA ein Freihandelsabkommen für industrielle und gewerbliche Produkte. Zusätzlich haben die Schweiz und die EU in der Zwischenzeit eine Reihe bilateraler Abkommen geschlossen, mit denen eine wirtschaftlich-politische Annäherung der Vertragspartner auch ohne EU-Beitritt der Schweiz möglich wurde. Die Hauptbereiche der Abkommen betreffen die Personenfreizügigkeit (siehe unten), technische Handelshemmnisse, das Beschaffungswesen, die Landwirtschaft, den Luft- und Landverkehr sowie die Forschung (Bilaterale I, 1999) und zusätzliche wirtschaftliche Themen sowie die Bereiche innere Sicherheit, Asyl, Umwelt und Kultur (Bilaterale II, 2004).

Nach einer Volksabstimmung im Juni 2005 trat die Schweiz dem Schengener Abkommen bei. Seit 12. Dezember 2008 nimmt die Schweiz an Schengen operativ teil, wodurch der Reiseverkehr durch den Wegfall systematischer Personenkontrollen erleichtert wird. An den Zollvorschriften im Verkehr mit Handelswaren kommt es dadurch jedoch zu keinerlei Änderungen! Beachten Sie dazu bitte den Abschnitt „Zollvorschriften“.

Initiative gegen Masseneinwanderung

Das Abkommen der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ist seit 2002 in Kraft. Mit diesem Abkommen erhalten Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich das Recht, Arbeitsplatz bzw. Aufenthaltsort innerhalb der Staatsgebiete der Vertragsparteien frei zu wählen. Für Staatsangehörige der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gelten nach dem am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen revidierten EFTA-Übereinkommen dieselben Regelungen. Nach der Annahme der Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" durch die Schweizer Bevölkerung und die Kantone am 9. Februar 2014 gilt das Freizügigkeitsabkommen (FZA) bis zu einer allfälligen Revision oder Kündigung weiterhin¹. Am 11. Februar 2015 verabschiedete die Schweizer Regierung Gesetzesentwürfe zur Umsetzung notwendig gewordenen Verfassungsänderung. Die EU signalisierte bisher, dass sie nicht dazu gewillt ist, das bestehende Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Schweiz entsprechend abzuändern. Am 4. Dezember 2015 verkündete der Schweizer Bundesrat, dass die Schweiz eine Einigung mit der EU-Kommission über eine so genannte „Schutzklausel“ anstrebe. Würden die Verhandlungen über eine solche Klausel scheitern, werde eine derartige Regelung unilateral eingeführt. Die Ausgestaltung dieser Schutzklausel hat der Schweizer Bundesrat bisher nur grob skizziert. Am 21. September 2016 stimmte der Nationalrat für die Umsetzung einer sogenannten Masseneinwanderungsinitiative „light“, bei dem Zuwanderungsbeschränkungen für EU-Arbeitskräfte inform von Kontingenten oder Höchstzahlen aus dem Gesetz gestrichen werden. Schweizer Arbeitnehmern wird insofern ein Inländervorrang „light“ gewährt, als dass offene Stellen in der Schweiz zunächst den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren gemeldet werden müssen. Ob das vom Nationalrat vorgelegte Gesetz umgesetzt wird hängt aber noch vom Ständerat und schlussendlich auch von der Position der EU ab. Vorgabe ist jedenfalls, dass bis zum 9. Februar 2017 eine Lösung gefunden werden muss.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UN, CD, EBRD, ECE, EFTA, Europarat, FAO, GATT / WTO, IAEA, IBRD, ICAO, ILO, IMF, ITU, OECD, UNESCO, UPU, WHO.

Mit dem Fürstentum Liechtenstein bestehen seit 1923 eine Zoll- und Währungsunion sowie ein Abkommen betreffend Übernahme des militärischen Schutzes.

Ein Flashlight auf den politischen und wirtschaftlichen Status quo bietet Ihnen kurz und prägnant das [Länderprofil](#).

¹ Übernommen aus <http://www.personenfreizuegigkeit.admin.ch/fza/de/home.html>

Kapitel 2

Wirtschaft im Überblick

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Wirtschaftsdaten
- Außenhandel

2. Wirtschaft im Überblick

Kurze Charakteristik

Die hochentwickelte, stark international vernetzte Schweizer Wirtschaft ist durch ihre Innovationskraft, offene Geschäftskultur, beste Forschungsinstitute und eine enge Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft mit Hongkong an die erste Stelle der wettbewerbsfähigsten Länder der Welt gerückt. Sie punktet weiters mit einem hochentwickelten Finanzsektor, leistungsfähigen Arbeitsmarkt und einer exzellenten Infrastruktur. Das im Februar 2016 von der EU-Kommission publizierte „European Innovation Scoreboard“ kürt die Schweiz erneut zum innovativsten Standort Europas. Besonders erwähnt wird das Wachstum der Innovationsleistung, d.h. die Entwicklung von High Tech Produkten, der Forschung und des geistigen Eigentums.

Den hohen Entwicklungsstand verdankte die Schweiz dem liberalen Wirtschaftssystem, der politischen Stabilität und der engen Verflechtung mit ausländischen Volkswirtschaften. Der Staat schafft die nötigen Rahmenbedingungen und greift nur dort ein, wo es das allgemeine Interesse erfordert. Der Heimmarkt der Schweiz – als kleines Land – ist beschränkt. Die Schweiz gehört zu den Ländern mit dem höchsten Anteil des Außenhandels am Bruttoinlandprodukt (BIP). Die Schweizer Wirtschaft basiert nicht auf Massenproduktion, sondern auf der Entwicklung und Herstellung von qualitativ hochwertigen, wissens- und forschungsintensiven Produkten.

Neben dem Finanzsektor verfügen insbesondere die krisenresistente Pharmabranche, sowie Uhren und Präzisionsinstrumente über Wettbewerbsvorteile gegenüber dem Ausland. Die solide, konkurrenzfähige Maschinenindustrie zählt nach wie vor zu einem der Zugpferde der Schweizer Wirtschaft, wurde jedoch deutlich durch die Aufwertung des Frankens im Jänner 2015 beeinflusst. Der Anteil der Schweizer Exporte, die sich international nicht über Preis- sondern Qualitätsvorteile von der Konkurrenz differenzieren, stieg 2014 noch, verringerte sich allerdings nach der Aufhebung des Mindestkurses im Verlauf des Jahres 2015 merklich. Seit fünf aufeinanderfolgenden Quartalen weisen jedoch die Schweizer Exporte wieder ein positives Wachstum auf.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Nach der wechselkursbedingten Konjunkturabkühlung im vergangenen Jahr hat sich die Schweizer Wirtschaft gegen Ende 2015 und im ersten Halbjahr 2016 wieder erholt. Das BIP-Wachstum beschleunigte sich nach 0,3% im 1. Quartal auf 0,6% im 2. Quartal. Besonders inlandsorientierte, staatsnahe als auch private Dienstleistungen (u.a. Gesundheitswesen, sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen) zählen zu den Wachstumstreibern. Bei den unter dem starken Franken leidenden Branchen wie der Industrie und dem Tourismus zeichnet sich eine Entspannung ab.

Zudem fielen die jüngsten Stimmungsindikatoren (September 2016) leicht verhalten aus und der Aufschwung in der 2. Jahreshälfte dürfte etwas an Dynamik verlieren. Das BIP Wachstum für das Gesamtjahr 2016 wird auf 1,5 % geschätzt. Für 2017 gehen Experten von einer geringen Wachstumsbeschleunigung auf 1,8 % aus. Damit ist das gedämpfte BIP-Wachstum von 2015, das wohl auch durch die starke Frankenaufwertung geprägt war, überwunden und die Schweiz wächst jedenfalls wieder im Gleichschritt mit Deutschland und dem Euroraum.

Der Arbeitsmarkt hat die Nachwirkungen der letztjährigen Konjunkturabschwächung sowie die Frankenaufwertung gut überwunden. Das über mehrere Jahre kräftige Beschäftigungswachstum schwächte sich aber trotzdem im Verlauf von 2015 sowie Anfang 2016 deutlich ab. Während in vielen Dienstleistungsbranchen die Beschäftigung noch wächst, werden insbesondere in der Industrie Stellen abgebaut. Auch im Jahr 2017 wird so wie für heuer eine durchschnittliche Arbeitslosenrate von nur 3,3 % erwartet. Dies ist praktisch Vollbeschäftigung. Bedingt durch die Aufwertung des Frankens sank 2015 das Preisniveau. Für 2016 wird noch eine negative Teuerung von 0,4 % erwartet. 2017 soll die Preissteigerung bei +0,3% liegen.

Im Bauhauptgewerbe stehen nach dem schwierigen Baujahr 2015 im ersten Halbjahr des laufenden Jahres die Zeichen auf Erholung. Die Umsätze im Bauhauptgewerbe stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 5.4% auf 9 Mrd. Franken. Sowohl der Hochbau (+6.7%) wie der Tiefbau (+4.2%) entwickeln sich gut. Trotzdem ist das Niveau von 2014 noch nicht erreicht.

Der Schweizer Detailhandel verzeichnete im Jahr 2015 den größten Umsatzrückgang der Geschichte. Die Aufwertung des Frankens befeuert den Einkaufstourismus in die Nachbarschaftsländer. Die Schweizer Detaillisten setzen über 2 Mrd. CHF (ca. 1,8 Mrd. Euro) weniger um, als noch 2014. Auch im laufenden Jahr 2016 sinken mit Ausnahme der Disconter die Umsätze im traditionellen Handel.

Die Schweiz ist laut Studien des World Economic Forums (WEF) 2015 zum siebten Mal in Folge Weltmeister der Wettbewerbsfähigkeit. Ausschlaggebend sind die hohe Innovationskraft der Wirtschaft, eine ausgezeichnete Geschäftskultur, beste Forschungsinstitute sowie eine enge Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Allerdings fügte das WEF seiner Bewertung hinzu, dass die aktuelle Stärke des Frankens, die Nullteuerung und die Negativzinsen diese Position gefährden.

2015 belegte das Land den ersten Platz im Global Innovation Index, der von der INSEAD und der Weltorganisation für geistiges Eigentum erstellt wird. Auch der von der EU-Kommission publizierte „Innovation Union Scoreboard 2015“ kürte die Schweiz abermals zum innovativsten Standort Europas. Hervorgehoben wurden das Wachstum der Innovationsleistung (Entwicklung von High Tech-Produkten, der Forschung sowie des geistigen Eigentums), der Zugang zu Finanzierungen und die Kooperation von öffentlicher und Privatwirtschaft.

Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Indien, Thailand, Indonesien und Zentralamerika werden mittelfristig den Marktzugang für Schweizer Exporteure zu diesen Wachstumsmärkten erleichtern. Ein Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Volksrepublik China trat am 1. Juli 2014 in Kraft. Ein weiteres FHA zwischen der EFTA und Bosnien-Herzegowina trat am 1. Jänner 2015 in Kraft. Die Schweiz verfügt somit zurzeit über ein Netz von 28 Freihandelsabkommen mit 38 Partnern (außerhalb der EU/EFTA).

Analysen zeigen, dass bereits über 50% der neu erlassenen Schweizer Gesetze direkt oder indirekt durch die EU-Gesetzgebung beeinflusst werden. Technische Normen werden übernommen und die Änderung bereits automatisch nachvollzogen. Ein Beitritt zur EU steht in der Schweiz aber weiterhin nicht zur Diskussion.

Am 9. Februar 2014 fand die Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" durch die Schweizer Bevölkerung eine Mehrheit. Diese Volksabstimmung sah vor, dass die mit der EU in bilateralen Verträgen vereinbarte Niederlassungsfreiheit für EU-Bürger limitiert wird und der Zuzug von Ausländern, auch jenen aus dem EU-Raum, beschränkt werden muss. Eine einseitige Abweichung von der vereinbarten Niederlassungsfreiheit für EU-Bürger gefährdet allerdings unmittelbar all die anderen bilateralen Verträge mit der EU, die in Summe für die Schweiz und deren Wirtschaft immens wichtig sind. Bis zum 9. Februar 2017 ist nun die Regierung gefordert den Spagat zwischen Volkswille einerseits und der Sicherung der bilateralen Verträge mit dem wichtigsten Handelspartner andererseits zu schaffen. Derzeit (Stand September 2016) dürfte eine Quote oder Höchstgrenze für den Zuzug von Bürgern aus dem EU-Raum vom Tisch sein. Im Nationalrat wurde eine Inländerbevorzugung „light“ verabschiedet. Ob diese in Kraft tritt hängt einerseits von dem noch damit zu befassenden Ständerat ab, sowie von der Position der EU-Kommission.

2.1 Wirtschaftsdaten

Schweiz (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten)

Wirtschaftsindikatoren: BIP, Inflation und Arbeitslosenrate

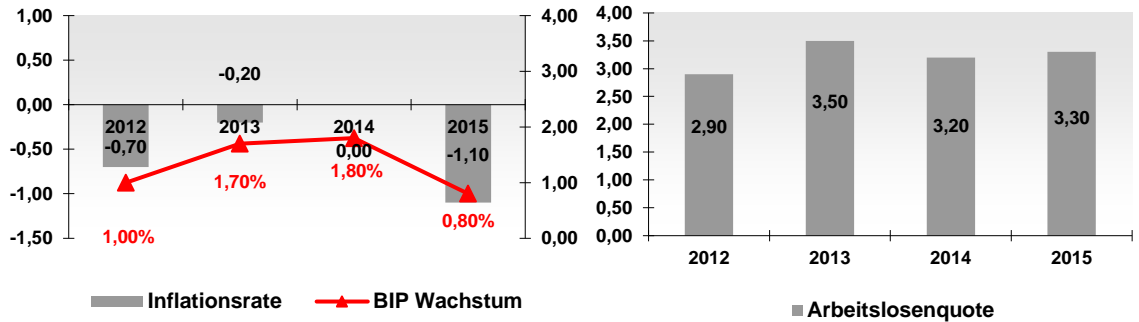
Bis Januar 2015 versuchte die Schweizer Nationalbank den Wechselkurs zum Euro auf einen Mindestkurs von 1,20 Euro = CHF 1,20 zu halten, konnte dem massiven Marktdruck jedoch nicht mehr standhalten und stoppte die kostspielige Intervention am Devisenmarkt. Es folgte eine massive Aufwertung des Frankens bis zu einer kurzfristigen Parität zum Euro (Stand Sept. 2016 1 Euro,- = CHF 1,09). Wie stark die Schweizer Wirtschaft ist, zeigt dass diese trotz dieser Aufwertung auch 2015 ein BIP-Wachstum von +0,8 % schaffte. Die Expertengruppe des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) prognostiziert für 2016 ein BIP von 1,5 %.

Die Konsumentenpreise sanken im Jahr 2015 in der Schweiz durchschnittlich um -1,1%. Die Rückgänge der Konsumentenpreise waren zu einem großen Teil durch die verbilligten Importgüter auf Grund der Frankenaufwertung als auch von gesunkenen Preisen für Erdölprodukte getragen. Zwar profitieren die Konsumenten von der gestiegenen Kaufkraft, gleichzeitig lastet auf den Unternehmen ein massiver Margendruck, um die aufwertungsbedingten Wettbewerbsnachteile abzufedern. Die Aufwertung ist eine Produktivitätspeitsche und zwingt die ohnehin schon effizient aufgestellten Unternehmen zusätzliche Kostenpotentiale zu heben und durch Innovation wettbewerbsfähig zu bleiben.

Nach mehreren Jahren moderaten Wachstums sanken die Schweizer Exporte im Gesamtjahr 2015 nominal um -2,6% (real -0,7%) auf 202,9 Mrd. CHF (ca. 187,8 Euro). Der Großteil der Branchen verzeichnete rückläufige Preise und deutlich niedrigere Exportumsätze. Am geringsten betroffen zeigte sich die chemisch-pharmazeutische Industrie mit einem Minus von 1% (real +2%) auf 84,6 Mrd. CHF (ca. 78,3 Euro). Trotz dieser verhaltenen Entwicklung stehen die Pharma- und Chemieexporte für 42 % der Gesamtausfuhren der Schweiz.

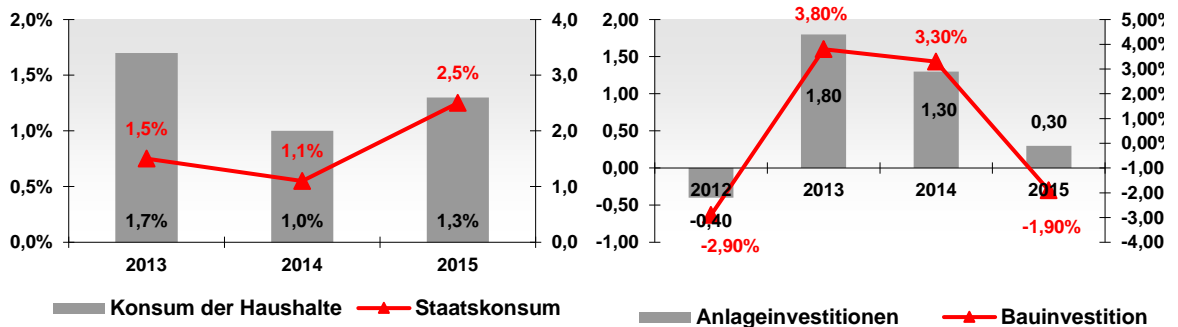
Bedingt durch die Aufwertung sanken die Schweizer Einfuhren nominell um -6,9% (real -0,5%) auf CHF 166,3 Mrd. (ca. 153,9 Mrd. Euro). Die Importwaren verbilligten sich um durchschnittlich 6,4%. Sämtliche Warenhauptgruppen wiesen ein Minus aus. Bedingt durch den Preisverfall sanken die nominellen Importe von Energieträgern (vor allem Petroprodukte) um 30%. Bei den Konsumgütern nahmen die Importe um 4 % bzw. 3,1 Mrd. CHF (ca. 2,8 Mrd. Euro) ab. Dieser vor allem wechsellkursgetriebene Importrückgang 2015 ist vorbei - seit Anfang 2016 steigen die Importe - wenn auch verhalten - wieder wertmäßig.

Die **Bevölkerung** der Schweiz stieg bis Ende 2014 (letzter verfügbarer Echtwert) aus verschiedensten Gründen (Nachfrage nach Fachkräften, Familiennachzug, etc.) auf leicht über 8,2 Mio. Einwohner (+1,2%). Schweizer Unternehmen konnten überdurchschnittlich von der Öffnung des Arbeitsmarktes für EU Bürger (Personenfreizügigkeit) profitieren. Umfragen zeigen, dass bei der Anstellung von EU-Bürgern vor allem die Qualifikation, weniger jedoch Kostenüberlegungen oder Sprachkenntnisse den Ausschlag gaben. Trotz der relativ hohen Zuwanderung die von vielen Schweizern als Bedrohung gesehen wird, herrscht in der Schweiz nahezu Vollbeschäftigung. Die Arbeitslosenrate lag im September 2016 bei 3,6%. Die Schweiz hat die befürchtete Konjunkturabschwächung im Zuge der Frankenaufwertung somit relativ gut weggesteckt.



Quelle: SECO

Quelle: SECO



Quelle: SECO

Quelle: SECO

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Finanzsektor

Der Finanzsektor ist mit einem Anteil am Bruttoinlandprodukt (BIP) von rd. 11% und an den gesamten Steuereinnahmen von 8% der bedeutendste Wirtschaftssektor der Schweiz. 246.000 zu meist topqualifizierte Personen finden im Finanzsektor Beschäftigung. Jeder 20igste Job wird somit vom starken Banken- und Versicherungssektor gesichert.

Wenn auch der Finanzplatz Schweiz in vergangenen Jahren im Vergleich zu anderen Finanzplätzen leicht an Bedeutung verloren hat, so werden weiterhin mehr als 20% des weltweiten privaten Vermögens im Wert von ca. USD 2 Billionen von der Schweiz aus verwaltet. Damit ist die Schweiz weiterhin unangefochten Nummer 1 im Bereich der Vermögensverwaltung.

Der über Jahre dauernde Bankenstreit zwischen den USA und der Schweiz wurde im Februar 2015 mit Strafzahlungen von insgesamt über 1,36 Mrd. CHF (ca. 1,2 Mrd. Euro) beigelegt.

Die Schweiz hat sich nun bereiterklärt die Standards zum automatischen Informationsaustausch (AIA) zu übernehmen und setzt somit ein klares Zeichen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Am 27. Mai 2015 haben die Schweiz und die EU das Abkommen über den Austausch in Steuersachen unterzeichnet. Der globale AIA-Standard der OECD wurde vollständig in das neue Abkommen aufgenommen. Die ersten Daten sollen ab 2018 ausgetauscht werden.

Am 16. September 2015 beschloss der Schweizer Nationalrat das Ende des Bankgeheimnisses für ausländische Bankkunden, indem er für den automatischen Informationsaustausch mit anderen Staaten votierte.

Weitere Informationen zum Finanzplatz Schweiz finden Sie auf der Seite der [Schweizer Nationalbank](#).

Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie)

Die MEM Unternehmen sind der mit Abstand größte industrielle Sektor der Schweiz. Mit einem Anteil am BIP von über 9% und mehr als 330.000 Beschäftigten stellt die Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) zudem einen der wichtigsten Pfeiler der Schweizer Volkswirtschaft dar. Ähnlich wie in Österreich besteht auch die Schweizer MEM Branche zum überwiegenden Teil aus KMU (96%).

Der Aufwertungsschock vom 15. Januar 2015 hat die Unternehmen der Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) zu sofortigen Maßnahmen gezwungen. Im vergangenen Jahr sanken die Aufträge in der Schweizer MEM-Industrie im Vergleich zur Vorjahresperiode um mehr als 10 %. Im selben Zeitraum gingen die Umsätze um 7% zurück. Der nach wie vor starke Schweizer Franken kombiniert mit einer mäßigen Konjunktorentwicklung hinterlassen deutliche Spuren in der Schweizer MEM-Industrie.

Weitere Informationen zur schweizerischen MEM-Industrie finden Sie [hier](#).

Chemische und pharmazeutische Industrie

Die Schweiz gehört zu den weltweit führenden Produzenten von Pharmazeutika. Mit einem Anteil von 6% am Bruttoinlandsprodukt (BIP) gehört die chemisch-pharmazeutische Industrie zu den wichtigsten Industrien der Schweiz. Die Branche weist eine überdurchschnittlich hohe Produktivität auf.

Die Exporte von Chemie, Pharma und Biotechnologie erreichten im Jahr 2015 CHF 84,6 Mrd. (ca. 78,3 Mrd. Euro). Mit 41,7 % aller Schweizer Gesamtexporte steigerte die größte Exportindustrie ihren Anteil gegenüber Vorjahr um 0.75%.

Uhrenindustrie

Die Uhrenindustrie ist nach der MEM-Industrie und der chemisch-pharmazeutischen Industrie eine der wichtigsten Exportindustrien. Die Luxusuhrenbranche kämpft 2016 allerdings mit spürbaren Umsatzrückgängen. Zum einen hat China als einer der wichtigsten Absatzmärkte die Steuerabgaben auf Luxusuhren erhöht, zum anderen hat sich mit innovativen digitalen Smart-Watches eine neue Wettbewerbsfront eröffnet. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Verbandes der [Schweizerischen Uhrenindustrie](#) (Homepage des Verbandes der Schweizerischen Uhrenindustrie auf Englisch).

Tourismus

Der Tourismus ist vor allem in den Berggebieten und Randregionen ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor. Beispielsweise generiert die Branche im Kanton Graubünden 30% des kantonalen BIP. Immerhin sind ca. 10% der Beschäftigten (direkte und indirekte Beschäftigung) im Tourismus tätig. Auf Grund des starken Frankens kämpft jedoch der Sektor mit rückläufigen Nächtigungszahlen. Vor allem Gäste aus Europa besuchen die Schweiz seltener.

Detailhandel

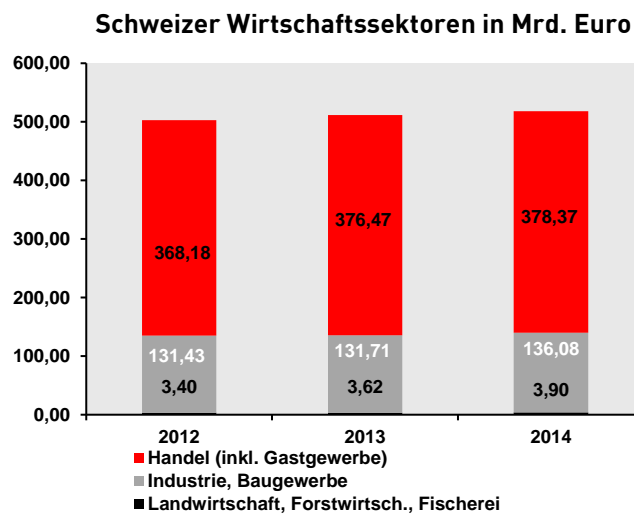
Der Detailhandel hat die letzten Jahre einerseits durch den Zuzug von kaufkräftigen Konsumenten und gestiegener Einkommen profitiert, aber andererseits durch den Abfluss von Kaufkraft auf Grund des starken Frankens ins benachbarte Ausland große Umsatzeinbußen hingenommen. Mittel- bis langfristig dürfte sich die Lage allerdings stabilisieren. Der Schweizer Detailhandel verzeichnet im stationären Handel Umsatzeinbußen, einzig die Diskontschiene entwickelt sich positiv.

Baugewerbe

Experten gehen davon aus, dass die Bauinvestitionen derzeit einen Höhepunkt überschritten haben. Das größte Infrastrukturvorhaben der vergangenen Jahre, der St. Gotthardtunnel mit 57 km wurde im ersten Halbjahr 2016 eröffnet. 2015 sanken die Bauinvestitionen in der Schweiz um -0,9%. Für das Jahr 2016 prognostiziert die Expertengruppe des SECO einen leicht verminderten Rückgang der Bauinvestitionen um -0,3%.

Textil und Bekleidung

Die historisch starke Schweizer Textil- und Bekleidungsbranche hat mit zunehmendem Kostendruck zu kämpfen und verliert in ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung ebenso wie der Bereich Agrochemie an Bedeutung. Die Anzahl der Unternehmen in der Textilindustrie ist in den vergangenen Jahren beinahe um 20% gesunken.



Quelle: Bundesamt für Statistik Schweiz

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Gemäß den Umfragen der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich (KOF) aus dem Herbst 2015 nahm die Investitionstätigkeit der Schweizer Unternehmen in diesem Jahr nominell um +3,7% zu. Auch im Jahr 2016 werden die nominellen Bruttoanlageinvestitionen zulegen. Eine tiefergehende Analyse der vom KOF eingeholten Daten erwies, dass die Zunahme der Investitionen hauptsächlich von den Bereichen Pharma und Chemie getrieben wird.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit)

Die Arbeitslosenquote zählt noch immer zu den niedrigsten in Europa. Die Schweiz ist als Arbeitsplatz bei Ausländern sehr beliebt. Die Beschäftigung nahm im 1. Quartal 2015 spürbar zu. Mit Ende des Jahres 2015 erreichte die Zahl der registrierten Arbeitslosen einen Wert von 3,5%. Für das Gesamtjahr 2016 wird eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit in der Höhe von 3,6% erwartet. Zurzeit sind mehr als 1,5 Millionen Ausländer in der Schweiz beschäftigt.

Seit 2002 regelt ein bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit den Aufenthalt von EU-Bürgern in der Schweiz. Trotz einiger Übergangsbeschränkungen erleichtert das Abkommen die Einreise, den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme in der Schweiz. Die Beschränkungen für Nicht-EU-Bürger sind gleichzeitig strikter geworden.

Nach der Annahme der Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" durch die Schweizer Bevölkerung und die Kantone am 9. Februar 2014 gilt das Freizügigkeitsabkommen bis zu einer allfälligen Revision oder Kündigung weiterhin. Eine Umsetzung einer nichtdiskriminierenden Inländerbevorzugung „light“ ist derzeit die angestrebte Lösung.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Die Schweiz bietet für viele Ausländer attraktive Arbeitsbedingungen und eines der weltweit höchsten Gehaltsniveaus. Nach der Schweizer Gesetzgebung müssen ausländische Arbeitnehmer unter den gleichen Arbeitsbedingungen und Gehältern wie Schweizer angestellt werden.

Einen schnellen Überblick über die wirtschaftliche Lage finden Sie im [UPDATE](#).

2.2 Außenhandel

Überblick in Mrd. Euro* (Quelle: Eidgenössische Zollverwaltung)

2015		2014		2013	
Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr
187,870	153,973	173,631	148,838	167,678	148,035

Handelsbilanzsaldo 2015 +33,897 Mrd. Euro

*Durchschnittlicher Wechselkurs im Jahr 2014: 1 Euro = 1,2, 2015: 1 Euro = 1,08, 2016: 1 Euro = 1,09

Die schweizerische Wirtschaft ist außenwirtschaftlich stark verflochten. Die Import- und Exportquote sowie die Ein- und Ausfuhrwerte pro Kopf zählen weltweit zu den höchsten. Wichtigster Handelspartner ist mit Abstand Deutschland. 2014 stammten 66% der Importe aus EU-Ländern und knapp 45% der Exporte gingen in die EU. Im Außenhandel ist die Überseeverflechtung der Schweiz traditionell stärker als jene Österreichs, hingegen bestehen weniger entwickelte Beziehungen zu Osteuropa.

Entwicklung des Schweizer Außenhandels im Jahr 2015

Nach mehreren Jahren moderaten Wachstums sanken im Jahr 2015 die Schweizer Exporte nominal um -2,6% (real -0,7%) auf 202,9 Mrd. CHF (ca. 187,9 Mrd. Euro). Die Warenexporte in die EU nahmen um insgesamt -4% ab. Bei den Importen kam es im Jahr 2015 zu einem Rückgang von -6,9% (real -0,5%) auf 166,3 Mrd. CHF (ca. 153,9 Mrd. Euro). Der Handelsbilanzüberschuss der Schweiz wuchs auf 33,9 Mrd. Euro an. Importwaren verbilligten sich in der Schweiz um 6,4%. Lieferungen aus der Europäischen Union reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt -8%.

Wichtigste Einfuhrwaren

Im Gegensatz zur Exportindustrie konnten Schweizer Importeure vom starken Franken profitieren. Die wichtigsten Importgüter lassen sich wie folgt klassifizieren:

Wichtigste Schweizer Einfuhrwaren 2014

Waren	in Mio. Euro*	Veränderung in %
Rohstoffe und Halbfabrikate	34.515	+0,3
Energieträger	9.992	-16,4
Investitionsgüter	35.264	+1,4
Konsumgüter	69.065	+3,2

*Durchschnittlicher Wechselkurs im Jahr 2016: 1 Euro = 1,08 CHF Veränderung nominal

Wichtigste Ausfuhrwaren

Das noch leichte Exportwachstum 2014 basierte auf sieben von neun erhobenen Branchen und ist somit breit abgestützt. Vor allem die Nahrungs- und Genussmittelindustrie (+7,1%), die Kunststoffindustrie (+5,3%) sowie die Präzisionsinstrumente (+3,3%) konnten erfreuliche Zuwächse verzeichnen. Im Jahr 2015 verzeichneten allerdings alle neun Branchen deutliche Exportrückgänge.

Wichtigste Schweizer Ausfuhrwaren 2014

Waren	in Mio. Euro*	Veränderung in %
Chemische/Pharmazeutische Industrie	71.103	+5,4
Maschinen- und Elektroindustrie	27.784	+0,1
Uhrenindustrie	18.548	+1,9
Präzisionsinstrumente	12.238	+0,3

*Durchschnittlicher Wechselkurs im Jahr 2016: 1 Euro = 1,08 CHF – Veränderung - nominal

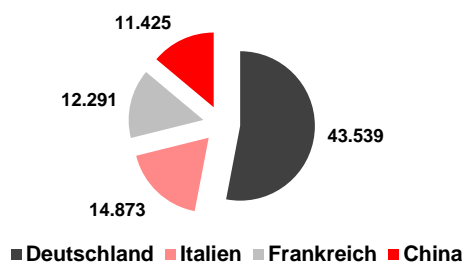
Wichtigste Handelspartner (2015)

Einfuhr	Anteil %	Ausfuhr	Anteil %
Deutschland	28,3	Deutschland	18,1
Italien	9,7	USA	13,5
Frankreich	8,0	Frankreich	6,9
China	7,4	Italien	6,3
USA	7,0	Ver. Königreich	5,8
Österreich	4,4	China	4,4

Ein Großteil der Schweizer Exporte geht in die westlichen Industrieländer. Außereuropäisch spielen lediglich die USA, Japan, China und Hongkong eine bedeutende Rolle. Die wichtigsten Exportmärkte waren Deutschland, die USA, Frankreich, Italien, das Vereinigte Königreich und China. Österreich belegt Platz 9 mit einem Anteil von 2,8%.

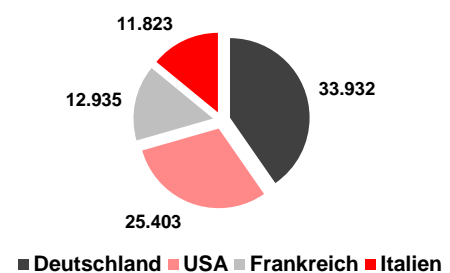
Die Schweiz importiert fast ein Drittel aller Waren aus Deutschland. Weit dahinter liegen die Nachbarländer Italien, Frankreich und auch Österreich. Aus Übersee spielen lediglich die USA, Japan und China eine Rolle. Österreich ist der 6. wichtigste Lieferant und liegt dabei noch vor Ländern wie das UK oder die Niederlande.

Einfuhr in Mrd. Euro



Quelle: EZV Gesamtjahr 2015

Ausfuhr in Mrd. Euro



Quelle: EZV Gesamtjahr 2015

Kapitel 3

Wirtschaftliche Verflechtung mit Österreich

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Außenhandel
- Wichtigste Einfuhr- und Ausfuhrwaren
- Investitionen

3. Wirtschaftliche Verflechtung mit Österreich

Außenhandel

Nach einer überdurchschnittlichen Entwicklung der österreichischen Warenausfuhren in die Schweiz im Jahr 2014 (+5,5%), legten Österreichs Exporte im Jahr 2016 nochmals um 6,5 % auf nunmehr, 12 Mrd. Euro zu. Die Schweiz war 2015 viertgrößter Abnehmer österreichischer Waren, zweitgrößter Abnehmer österreichischer Dienstleistungen und insgesamt dritt wichtigster Handelspartner Österreichs.

Traditionell stehen zahlreiche österreichische KMU in wirtschaftlicher Verbindung mit der Schweiz, welche den verlässlichen und zahlungskräftigen Absatzmarkt vor der Haustüre schätzen. Dies zeigt sich unter anderem in der steigenden Kundenanzahl des AußenwirtschaftsCenters Zürich.

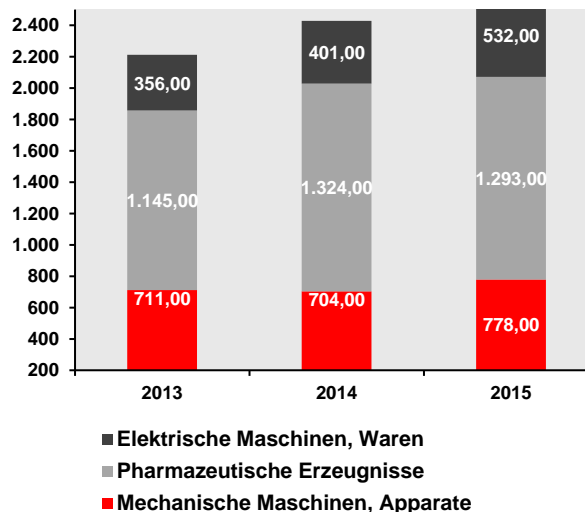
2015		2015	
Österr. Exporte	Veränderung zu Vorjahr	Österr. Importe	Veränderung zu Vorjahr
7,12 Mrd. Euro	+6,5%	7,50 Mrd. Euro	+13,5%

Quelle: Statistik Austria

Wichtigste österreichische Ausfuhrwaren

Österreich war im Jahr 2015 der sechstwichtigste Schweizer Importpartner und verkaufte damit deutlich mehr als große Handelsnationen wie die Niederlande, Großbritannien und Japan in die Schweiz. Wichtigste Exportgüter Österreichs waren Chemikalien (vor allem auch Arzneien und Rohstoffe für die Pharmaindustrie) sowie Maschinen, Anlagen und Metalle.

Ausfuhr nach Warengruppen in Mio. Euro

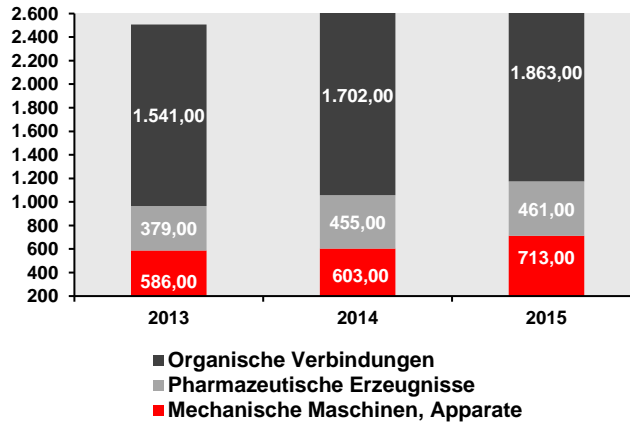


Quelle: Statistik Austria

Wichtigste österreichische Einfuhrwaren

2014 verringerten sich die Importe aus der Schweiz um -2,8% auf 6,63 Mrd. Euro. Im Jahr 2015 importierte Österreich aus der Schweiz Waren im Wert von 7,50 Mrd. Euro (+13,5%). Der seit 2012 anhaltende Importrückgang wurde somit unterbrochen. Hauptprodukte waren Chemikalien (Pharmaindustrie) sowie Maschinen und Anlagen.

Einfuhr nach Warengruppen in Mio. Euro



Quelle: Statistik Austria

Investitionen

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Österreich sind seit jeher intensiv. Per 31. Dezember 2015 (letzter verfügbarer Echtwert der OENB) belief sich der Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen in Österreich auf rund 7,1 Mrd. Euro. Damit lag die Schweiz hinter Deutschland, Russland, Italien, den USA und auf Rang 5. Die Zahl der Beschäftigten von Schweizer Tochterfirmen in Österreich beläuft sich auf über 26.000.

Für viele Schweizer Firmen dient eine Niederlassung in Österreich auch als Tor zu den Märkten in Mittel- und Osteuropa. Auf Grund des starken Frankens, Unsicherheit im Zuge Annahme der Masseneinwanderungsinitiative und dem zunehmenden Druck auf die Produktionsstandorte in der Schweiz verzeichnet das AußenwirtschaftsCenter in Zürich steigendes Interesse von Seiten Schweizer Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit inklusive Forschung und Produktion in Österreich auszuweiten.

Dienstleistungen

Die Schweiz war sowohl im gesamten Jahr 2014 als auch 2015 zweitgrößter Abnehmer österreichischer Dienstleistungen. Jahr 2015 belief sich der Wert der österreichischen Dienstleistungsexporte auf 3,85 Mrd. Euro. Die wichtigsten Branchen sind hier die Bauindustrie, der Bereich des Clean Tech bzw. die Umweltbranche, wie auch individualisierte Softwareprodukte im Bereich IT-Dienstleistungen.

Sie suchen maßgeschneiderte Marktanalysen und Außenhandelsstatistiken? Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA stellt sie nach Ihrem Wunsch gerne zusammen. Kontaktieren Sie hierfür den Bereich [Marktanalysen](#).

Kapitel 4

Chancen für österreichische Unternehmen

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Warenexport
- Dienstleistungsexport
- Beschaffung
- Unternehmensgründung, Finanzierung und Beteiligungen
- Technologietransfer und Forschungsk Kooperationen
- Vertriebskonzepte und Geschäftsideen
- Chancen für österreichische Unternehmen

4. Chancen für österreichische Unternehmen

Warenexport

Die Bauindustrie und das Baugewerbe, inklusive energieeffizienter Gebäudetechnik, bleiben weiter interessant. Generell bietet der umfassende Bereich des Clean Tech bzw. die Umweltbranche auch im Hinblick auf die Energiewende gute Möglichkeiten. Diese inkludieren Lieferungen von Maschinen und Anlagen, Zulieferungen sowie Kooperationen für die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren. Ausrüstungen für die Industrie bleiben insgesamt für österreichische Anbieter interessant. In allen Branchen gewinnen Software- und IT-Lösungen immer mehr an Bedeutung. Angebote im Gesundheits- und Wellnessbereich sowie Medizintechnik, auch rund um die Themen Barrierefreiheit, Mobilität im Alter oder Energetik, gewinnen an Bedeutung. Auch Konsumgüter (die Schweiz ist der zweitgrößte Abnehmer österreichischen Weins), (Bio)Nahrungsmittel und Getränke aus dem Feinkostladen Österreich sind weiter gefragt.

„Wussten Sie,
dass Österreich mehr
Arzneimittel als Ma-
schinen in die Schweiz
liefert?“

Dienstleistungsexport

Neben dem Warenexport hat sich auch der Dienstleistungssektor erfreulich entwickelt, oft im Zusammenhang mit Lieferungen von Maschinen und Anlagen. Österreichs Know-how im Bau-, Energie- aber auch im Softwarebereich und Marketing werden von Schweizer Firmen gerne in Anspruch genommen. Etabliert hat sich auch die Zusammenarbeit zwischen schweizerischen und österreichischen Finanzinstituten. Österreich wird auch gerne von Schweizer Firmen als Drehscheibe zu den MOEL in Anspruch genommen.

Beschaffung (Ausschreibungen, etc.)

Für Beschaffungen des Bundes sind seit dem 1.1.1996 das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sowie die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar. Für Beschaffungen der Kantone und Gemeinden gelten die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sowie die von den Kantonen dazu erlassenen Ausführungsvorschriften.

Das BoeB, die VoeB und die IVoeB regeln die Auftragsvergabe von Bauwerken, Lieferungen und Dienstleistungen. Diese Rechtsgrundlagen sowie eine Übersicht über die kantonalen Erlasse sind [hier](#) abrufbar.

Die Schwellenwerte für Güter, Dienstleistungen und Bauaufträge betragen bei Beschaffungen des Bundes aktuell (ohne Mehrwertsteuer):

- CHF 8,7 Mio. bei Bauwerken
- CHF 230.000 bei Lieferungen
- CHF 230.000 bei Dienstleistungen
- CHF 700.000 bei Lieferungen und Dienstleistungen im Auftrag einer Auftraggeberin nach Artikel 2 Absatz 2 des BoeB (z.B. Energieversorgung) oder für Aufträge, welche die Automobildienste der Schweizerischen Post zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit im Bereich des Personentransports vergeben.

Die Schwellenwerte für die Kantone sind in den einzelnen [kantonalen Rechtserlassen](#) nachzusehen.

Unternehmensgründung Finanzierung und Beteiligungen

Unternehmensgründungen, Finanzierungen und Beteiligungen bedürfen in der Schweiz in den meisten Fällen keiner staatlichen Bewilligung (Ausnahme z.B. die Gründung einer Bank). Dabei spielt die Staatsangehörigkeit der Firmengründer zumeist keine Rolle (Ausnahme: bei Grundstückserwerb). Beabsichtigt ein Ausländer in der zu gründenden Gesellschaft jedoch vor Ort selbst mitzuarbeiten, so benötigt er i.d.R. eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Bestimmte Berufe setzen zudem eine Berufsausübungsbewilligung (z.B. Medizinalberufe, Rechtsanwälte, Teile des Installationsgewerbes) voraus. Teilweise wird die Ausübung einer Berufstätigkeit an den Besitz eines bestimmten Diploms oder Ausweises gebunden.

Die Beiziehung eines Anwaltes ist bei einer Firmengründung in der Schweiz unerlässlich. Namen und Adressen von Vertrauensanwälten sowie nähere Informationen bezüglich Firmengründung mit Vergleichsaufstellung zwischen AG und GmbH sind beim AußenwirtschaftsCenter Zürich erhältlich.

Technologietransfer und Forschungsk Kooperationen

In der Schweiz ist die Privatwirtschaft sehr stark in den Wissens- und Technologietransfer und Forschungsk Kooperation zwischen Hochschulen, Forschungsinstituten und der Wirtschaft involviert. Die Schweiz unternimmt dabei auch große Anstrengungen, Forscher zur Kommerzialisierung ihrer Innovationen zu ermutigen.

"Science to Market" heißt so auch das Credo der **KTI, der Förderagentur für Innovation des Bundes**: Neue wissenschaftliche Entwicklungen der Forscher sollen möglichst rasch in marktreife Produkte umgewandelt werden. Die KTI fördert damit Projekte in anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung zwischen Unternehmen und Hochschulen.

Die **Schweizerische Vereinigung der Fachleute für Technologietransfer SWITT** wurde geschaffen, um den Austausch zwischen Privatwirtschaft und der Forschung, insbesondere an den Hochschulen zu fördern.

Ein weiteres Förderinstrument sind die sogenannten Technologieparks, welche eng mit den Schweizer Hochschulen zusammenarbeiten.

Vertriebskonzepte und Geschäftsideen

Auch in der Schweiz verhelfen interessante Vertriebskonzepte den Unternehmen zu mehr Umsatz und Wachstum. Wesentlich ist dabei, die Kommunikation zwischen Unternehmen, dessen Mitarbeiter und Produkte und den Kunden. Nur ein ganzheitlicher Ansatz wird den erwünschten langfristigen Erfolg sicherstellen.

Ein solides Vertriebskonzept stützt sich auf die Fragen:

- ob das Produkt oder die angebotene Dienstleistung einen besonderen Kundennutzen erzielen kann
- Wo befindet sich die Zielgruppe und wie gelangt man zu ihr?
- Welche Vertriebsform sollte angestrebt werden?
- Wie sollte mit den prospektiven Kunden kommuniziert werden?
- Welche Werbeplattformen sollen eingesetzt werden: Prospekte, Printwerbung, Internet?

Gute Geschäftsideen und Vertriebskonzepte sind auch in der Schweiz sehr gefragt und werden erfolgreich angewendet. Immerhin errang die Schweiz zum siebten Mal in Folge den Titel Weltmeister der Wettbewerbsfähigkeit (WEF).

Chancen für österreichische Unternehmen

Mit einer Teilnahme an den Veranstaltungen nehmen Sie Ihre Chancen wahr. Unter diesem [Link](#) finden Sie das aktuelle Programm.

Die aktuellsten Geschäftschancen (Bezugswünsche, Lieferangebote etc.) finden Sie jede Woche im kostenlosen **AUSSENWIRTSCHAFT WEEKLY**, dem wöchentlichen Newsletter der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.

Kapitel 5

Geschäftsabwicklung und Marktbearbeitung

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen
- Bank- und Finanzwesen
- Verkehr, Transport, Logistik
- Korruption – ein vermeidbares Übel

5. Geschäftsabwicklung und Marktbearbeitung

Wirtschaftspolitik

Im internationalen Vergleich hat die Schweiz die Finanzkrise besser gemeistert als die anderen OECD-Länder. Die OECD bescheinigt der Schweiz eine hohe Krisenresistenz. Einer der Hauptgründe ist in der Struktur der Schweizer Exporte zu suchen, welche wie zum Beispiel die Pharmazeutische oder chemische Industrie, aber auch die hochpreisige Konsumgüterindustrie (vor allem die klassische Uhrenindustrie) wenig konjunkturabhängig sind, und auch Wechselkursschwankungen gut an die Kunden weitergeben können. Die umsichtige und sehr konservative Haushaltspolitik (auch die sogenannte Schuldenbremse, welche die öffentlichen Haushalte dazu verpflichtet über den Konjunkturzyklus positiv zu bilanzieren) haben dazu geführt, dass auch während der Krise Budgetüberschüsse erwirtschaftet wurden.

„Wussten Sie, dass der „Röstigraben“ zwischen der Ost- und Westschweiz auch für Handelsvertreter schwierig zu überwinden ist?“

Das im Februar 2015 von der EU-Kommission publizierte „Innovation Union Scoreboard“ kürte die Schweiz zum innovativsten Standort Europas. Herausgestrichen wurde das Wachstum der Innovationsleistung (Entwicklung von High Tech- Produkten, der Forschung sowie des geistigen Eigentums), der Zugang zu Finanzierungen und die Kooperation von öffentlicher und Privatwirtschaft.

Die guten wirtschaftlichen Daten sowie das Image als sicherer Hafen, haben aber in den letzten Jahren zu massiven Kapitalzuflüssen in die Schweiz geführt, welche Mitte 2011 fast zur Parität zwischen Euro und CHF geführt haben. Diese Aufwertung des Schweizer Frankens um fast 30 % innerhalb von zwei Jahren wurde zunehmend auch für die erfolgsverwöhnte Schweizer Exportindustrie zum Problem, sodass die Schweizer Nationalbank Anfang September 2011 zum ersten Mal nach 24 Jahren wieder ein fixes Wechselkursziel zum EUR festlegte. Am 15. Jänner 2015 teilte die Schweizer Nationalbank nach über drei Jahren überraschend die Aufhebung des Mindestkurses von 1,20 mit. Diese Entscheidung führte dazu, dass der Schweizer Franken zunächst stark zulegte und der Euro-Frankenkurs um beinahe -30% fiel. Das Tagedeep des Schweizer Franken betrug am 15. Jänner kurzfristig 0,98 und pendelte sich bei 1,01 wieder ein. Erstmals seit Aufhebung des Mindestkurses stieg der Euro Anfang September über die Marke von 1,10 Franken. Der Schweizer Franken verliere laut Experten vor allem aufgrund positiver Konjunkturaussichten in den EU-Nachbarländern der Schweiz an Stärke.

Empfohlene Vertriebswege

Üblicherweise wird der Vertrieb über einen Importeur auf Exklusivbasis oder einen Vertreter auf Provisionsbasis abgewickelt. Es kann eine Generalvertretung für die gesamte Schweiz vergeben werden, in manchen Fällen ist allerdings eine Aufteilung nach Sprachregionen empfehlenswert.

Der Absatz über Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen sollte aus Kostengründen bzw. aufgrund möglicher arbeitsrechtlicher Probleme beim Einsatz österreichischen Personals nur dann erwogen werden, wenn bedeutende Absatzchancen gesehen werden. Unsere AußenwirtschaftsCenter in der Schweiz unterstützen Sie gerne sowohl bei der Ermittlung interessierter Direktabnehmer, geeigneter Vertreter, als auch bei Firmengründungen.

Im Lebensmittelbereich dominieren nach wie vor die großen Handelsketten (MIGROS, COOP und deren Tochterunternehmen DENNER, Carrefour).

Generell ist der Schweizer Einzelhandel jedoch eher von einer Konzentration gekennzeichnet. Die etwa gleich großen Branchenriesen MIGROS und COOP besetzen alleine schon rund ein Drittel des Marktes. Mit einem Verkaufsstellenanteil von 22% erwirtschaften die beiden Großverteiler 73 % des Umsatzes der gesamten Branche. Noch deutlicher wird die marktbeherrschende Position der beiden, wenn der Umsatz auf die Verkaufsstellen umgelegt wird. Eine Verkaufsstelle von Coop oder Migros erzielt im Durchschnitt einen Umsatz von 13 Mio. Euro, während die übrigen Detailhändler pro Verkaufsstelle gerade 1,5 Mio. Euro. Umsatz generieren – also rund 10-mal weniger.

Da für den Absatz von anderen Warengruppen die großen Kaufhäuser insgesamt an Wichtigkeit verlieren, setzt sich auch in der Schweiz das Fachmarktkonzept durch.

Werbung

Als Werbeträger stehen wie in Österreich Zeitungen, Fachzeitschriften, Plakate, Rundfunk und TV zur Verfügung. Detailangaben über die jeweiligen Tarife werden gerne vom AußenwirtschaftsCenter Zürich ermittelt. Eine Zusammenfassung der Tarife, Kontaktadressen, etc. findet sich im Schweizer Werbefachbuch "Media Daten", das von der Media-Daten AG herausgegeben wird und über die AußenwirtschaftsCenter Zürich bezogen werden kann.

Speziell die kostenlosen Pendlerzeitungen in den Ballungszentren (**20 Minuten, Blick am Abend**) erreichen teilweise hohe Auflagen und bieten sich für Werbeaktionen mit großer Reichweite an. Sie liegen an Straßenbahnstationen und teilweise in Straßenbahnen direkt auf.

Adressverzeichnisse für Direct-Mailing-Aktionen können über die AußenwirtschaftsCenter Zürich gegen Kostenersatz bezogen werden.

E-Business

Die Dynamik im E-Commerce ist auch in der Schweiz ungebrochen. E-Commerce ist der einzige substanziell wachsende Verkaufskanal im Konsumgüterhandel und ein Ende des überdurchschnittlichen Wachstums ist nicht in Sicht.

Wie schon in den letzten Jahren liegt das Wachstum beim E-Commerce deutlich über dem Wachstum der privaten Konsumausgaben als Ganzes. Auf Grund des harten Frankens bestellen viele Schweizer Haushalte zunehmend Produkte in der EU und lassen sich diese in spezialisierte Geschäfte an der Grenze schicken, wo diese Pakete gegen eine geringe Gebühr zwischengelagert werden, um dann direkt von den Konsumenten abgeholt zu werden.

Wichtigste Zeitungen

Die einzige Tageszeitung mit umfangreicher Wirtschaftsberichterstattung von überregionaler Bedeutung ist die Neue Zürcher Zeitung. Die übrigen Tageszeitungen haben neben der internationalen und nationalen Berichterstattung starke regionale bzw. kantonale Schwerpunkte.

Die wichtigsten Titel sind in der folgenden Übersicht aufgelistet:

Zeitung	Webseite	Auflage
Deutschsprachige Schweiz		
Tagesanzeiger, Zürich	http://www.tagesanzeiger.ch/	234.518
Neue Zürcher Zeitung NZZ, Zürich	http://www.nzz.ch/	166.291
Berner Zeitung BZ, Bern	http://www.bernerzeitung.ch/	163.000
Aargauer Zeitung, Aarau / Baden	http://www.a-z.ch/medien/az	131.841
St. Galler Tagblatt, St. Gallen	http://www.tagblatt.ch/	110.209
Basler Zeitung, Basel	http://bazonline.ch/	93.324
Der Bund, Bern	http://www.derbund.ch/	54.233
20 Minuten (kostenlos)	http://www.20min.ch/	325.838
Französischsprachige Schweiz		
24 heures, Lausanne	http://www.24heures.ch/	86.000
Le Matin, Lausanne	http://www.lematin.ch/	61.345
Tribune de Genève, Genf	http://www.tdg.ch/	58.952
Le Temps, Genf	http://www.letemps.ch/	45.883
Italienischsprachige Schweiz		
Corriere del Ticino, Lugano	http://www.cdt.ch/	37.786
La Regione Ticino, Bellinzona	http://www.laregione.ch/	33.042
Giornale del Popolo, Lugano	http://www.gdp.ch/	16.896
Wichtige Wirtschaftszeitungen/-magazine		
Bilanz	http://www.bilanz.ch	40.864
Finanz und Wirtschaft	http://www.fuw.ch	35.324
Handelszeitung	http://www.handelszeitung.ch	45.190

Eine Auflistung aller Zeitungen und Presseagenturen finden Sie unter www.zeitung.ch.

Wichtigste Messen

Auf Anfrage erhalten Sie von der AußenwirtschaftsCenter Zürich kostenlos den aktuellen Schweizer Messekalender. Informationen zu Messen in der Schweiz finden Sie auch unter www.messenschweiz.ch.

Veranstaltungsprogramm der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Unsere aktuellen Veranstaltungen finden Sie [hier](#).

Normen

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit.

In der Schweiz sind DIN-Normen die Regel. Generell findet eine verstärkte Anpassung bzw. Übernahme von EU-Vorschriften statt. Auskünfte über Schweizer Vorschriften sind über die

Schweizerische Normenvereinigung (SNV)
 Bürglistraße 29, CH-8400 Winterthur
 T +41 52 224 5454, F +41 52 224 5474
 E info@snv.ch, W www.snv.ch

zu erhalten.

In Österreich ist Austrian Standards die erste Adresse, wenn es um Normen und Standards geht. Durch die aktive Mitarbeit im europäischen und internationalen Netzwerk (CEN bzw. ISO) zur Normenentwicklung ist Austrian Standards das Informationszentrum für Normung. Als Serviceeinrichtung werden neben allen in Österreich gültigen ÖNORMEN und anderen Regelwerken auch internationale und ausländische Dokumente sowie eine Fülle an Fachliteratur, Nachschlagewerken, professionelle Online-Normenmanagement-Lösungen und Dienstleistungen angeboten.

Auskunft zu allen Services von Austrian Standards sowie Normen aus aller Welt erhalten Sie unter T +43 (1) 213 00-300, F +43 (1) 213 00-818, E sales@austrian-standards.at, Informationen zu Seminaren und Lehrgängen bei Austrian Standards unter T +43 (1)213 00-333, E seminare@austrian-standards.at; alle: 1020 Wien, Heinestraße 38, www.austrian-standards.at.

Geschäftschancen auf advantageaustria.org

advantageaustria.org bietet mit 200 Länderseiten für österreichische Exportunternehmen eine einmalige Plattform, um sich weltweit zu präsentieren. Die Inhalte von advantageaustria.org sind auf den Länderseiten in insgesamt 28 Sprachen abrufbar.

Österreichische Firmen können wählen, in wie vielen und in welchen Ländern sie präsent sein wollen - von einem bis zu 199. Ihre Einschaltung besteht aus Firmenpräsentation (Firmenbeschreibung mit bis zu 600 Zeichen, Firmenlogo und bis zu zwei Bildern) und konkretem, länder-spezifischen Geschäftswunsch (Text 400 Zeichen, Bild).

Details zu diesem Angebot, Preise und das Anmeldeformular finden Sie unter wko.at/aussenwirtschaft/b2b oder kontaktieren Sie uns direkt:

AUSSENWIRTSCHAFT Advantageaustria.org
T +43(0)5 90 900-4470
E aussenwirtschaft.advantageaustria@wko.at

5.1 Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Das Nicht-EU-Land Schweiz kennt bisher noch keine explizite gesetzliche Regelung der AGB, doch haben die Gerichte durch eine Konkretisierung allgemeiner Regeln (insbesondere Treu und Glauben) einen in vielen Punkten vergleichbaren Rechtszustand zu den EWG Richtlinien herbeigeführt. Preise und Details zu den einzelnen Diensten sind meist auch in der Schweiz nicht durch die AGB geregelt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch in der Schweiz in den nächsten Jahren spezifische gesetzliche Regelungen geschaffen werden.

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käuferinnen und Käufer und Verkäuferinnen und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterm® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn die Käuferinnen und Käufer nicht in der Lage sind, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen Sie als Verkäuferinnen und Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt den Verkäuferinnen und Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für die Käuferinnen und Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Nähere Informationen darüber, welcher Incoterm® im Einzelfall zu Ihrem Geschäft passt, erhalten Sie unter diesem [Link](#) oder telefonisch bei der

ICC Austria – Internationale Handelskammer
 Mag. Paulus Krumpel
 T +43(1)5048300 3704,
 E icc@icc-austria.org
 W <http://icc-austria.org/>

Zahlungskonditionen

Die Zahlungsmoral hat sich gegenüber früher eher verschlechtert und reflektiert die aktuelle Wirtschaftslage. Als Zahlungsbedingungen üblich sind nach wie vor Lieferungen gegen Kassa mit 2 bis 3 % Skonto; 30 Tage netto Kassa oder bei größeren Lieferungen 90 Tage netto Kassa.

Zur Absicherung Ihres Exportgeschäftes gibt es die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür stehen Ihnen die Kreditversicherer **OeKB Versicherung** und **Prisma Kreditversicherung**, **Coface Austria**, **Atradius** sowie, va. für Einzelgeschäfte mit Käuferinnen und Käufern in Nicht-OECD-Ländern, das staatliche Exportgarantiesystem der **Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)** zur Verfügung.

Die „**Österreichischer Exportfonds GmbH**“ bietet exportierenden KMUs eine Finanzierung von Lieferungen inländischer Güter oder die Erbringung von Leistungen an. Die Abwicklung erfolgt über die Hausbank. Näheres finden Sie [hier](#).

Für die Unterstützung Ihrer Auslandsinvestitionen können Ihnen die **OeKB** und die **Austria Wirtschaftsservice GmbH** Haftungen, Risikoabsicherungen und Finanzierungen bieten.

Finanzierung und konzessionelle Kredite (Soft Loans):

Zur Unterstützung der österreichischen Exportwirtschaft im internationalen Wettbewerb wird die Refinanzierung zu Soft-Loan-Konditionen angeboten. Diese konzessionelle Finanzierung steht unter bestimmten Voraussetzungen für ausgewählte Länder und Projekte zur Verfügung. Die Liste der in Frage kommenden Länder finden Sie auf der Webseite der OeKB unter diesem [Link](#).

Weiterführende Informationen: AUSSENWIRTSCHAFT Exportfinanzierung & Auslandsinvestitionen, T +43(0)5 90 900-4186, E aussenwirtschaft.exportfinanzierung@wko.at.

Bonitätsauskünfte

Die AußenwirtschaftsCenter Zürich und Bern haben mit einer internationalen Auskunft für günstigere Tarife für Bonitätsauskünfte als im Einzelbezug vereinbart. Eine Normalauskunft benötigt bis zu drei Arbeitstage, in dringenden Fällen kann eine sogenannte Superflash-Auskunft (ein Arbeitstag) eingeholt werden.

Forderungseintreibung

Die AußenwirtschaftsCenter Zürich und Bern übernehmen auch die Eintreibung offener Rechnungen Schweizer Geschäftspartner. Als erste Maßnahme wird der säumige Schuldner telefonisch und schriftlich kontaktiert. Falls diese Interventionen zu keinem Ergebnis führen, wird das zuständige Betreibungsamt bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung eingeschaltet, um den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen.

Die Anmeldung der Forderung erfolgt mittels eines Antragsformulars, welches über die AußenwirtschaftsCenter erhältlich ist. Die Kosten sind je nach Höhe der Forderung gestaffelt, müssen jedoch vom Schuldner zurückerstattet werden.

Wir empfehlen diesbezüglich direkt mit den AußenwirtschaftsCentern Kontakt aufzunehmen und vorab den Fachreport [Schweiz und Liechtenstein: Eigentum und Forderungen](#) abzurufen.

Preiserstellung

Grundsätzlich gilt franco Schweizer Grenze in CHF. Die Vertragspartner können aber auch Euro vereinbaren. Damit der Steuerpflichtige in der Schweiz in seiner MwSt.-Abrechnung die Vorsteuer in Abzug bringen kann, muss er über einen Beleg verfügen, der lt. MwSt.-Gesetz Angaben über Namen und Adresse des Leistungserbringers- und Empfängers, Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung, den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag enthält. Dieser ist ausdrücklich als MwSt. zu bezeichnen und mit dem Steuersatz zu versehen. Wird zu Preisen einschließlich MwSt. fakturiert, so genügt die Bezeichnung „inkl. MwSt.“ mit der Angabe des Prozentsatzes, zu welchem sie im Entgelt enthalten ist. Lediglich bei Beträgen bis zu CHF 400 pro Kassenzettel oder Coupon kann aus Gründen der Einfachheit auf die Angabe des Namens und der Adresse des Kunden verzichtet werden.

5.2 Bank- und Finanzwesen

Der Bankensektor in der Schweiz zeichnet sich neben zahlreichen andern Qualitäten durch seine Vielfalt aus. Das Schweizer Bankensystem basiert auf dem Prinzip der Universalbank. Alle Banken können alle Bankdienstleistungen anbieten. Dennoch haben sich sehr unterschiedliche Bankengruppen entwickelt, die sich zum Teil spezialisiert haben.

Der Finanzsektor ist ein zentraler Bestandteil der schweizerischen Volkswirtschaft: Er erwirtschaftet rund 15% der Wertschöpfung; rund 6% der Arbeitskräfte in der Schweiz sind im Finanzbereich beschäftigt. Wie Schokolade, Berglandschaften und Uhren sind auch die Schweizer Finanzunternehmen und die ihr zugeschriebenen Tugenden ein wichtiger Bestandteil des nach wie vor guten Bilds von der Schweiz im Ausland. Der Standort Schweiz lebt von den Werten wie Vertraulichkeit, Verlässlichkeit, Stabilität und Solidarität. Die Schweizer Finanzindustrie wird allerdings durch aktuelle Entwicklungen herausgefordert. So erhöht sich der Druck aufs Bankkundengeheimnis, etwa im Steuerstreit der Schweiz mit der EU und den USA.

Geschäftsbanken

UBS - größte Bank der Schweiz bzw. weltweit größte Bank im Private Banking mit einem dichten Bankstellennetz vor allem in Zürich.

Credit Suisse - zweitgrößte Bank der Schweiz; dichtes Bankstellennetz vor allem in Zürich.

Zürcher Kantonalbank: drittgrößte Schweizer Bank und größte Regionalbank der Schweiz.

5.3 Verkehr, Transport, Logistik

Wirtschaftswachstum und zunehmende Handelsverflechtung führen zu mehr Güterverkehr. So haben die Transportleistungen in der Schweiz zwischen 1993 und 2012 auf der Straße um 51% und auf der Schiene um 33% zugenommen. Zum Vergleich: Die Wohnbevölkerung der Schweiz ist im selben Zeitraum um 15% angestiegen. Auf Straße und Schiene wurden Transportleistungen von insgesamt 27,0 Milliarden Tonnenkilometer erbracht (2011: 27,7).

Im Import- und Exportverkehr sind neben der Straße und der Schiene auch die Rheinschifffahrt und die Ölleitungen von Bedeutung: Von den insgesamt rund 68 Millionen Tonnen importierten oder exportierten Gütern wurden 2012 7,2 Millionen Tonnen mit Rheinschiffen (2011: 5,7) und 4,2 Millionen Tonnen via Ölleitungen (2011: 5,2) transportiert. Der Beitrag der Luftfracht ist gegenüber den anderen Verkehrsträgern mengenmäßig gering: 2012 wurden 0,40 Millionen Tonnen per Flugzeug (2011: 0,39) befördert (Übernommen aus: **BFS Aktuell – Mobilität und Verkehr, 11/2013**).

Schienenverkehr

Der Anteil der Schiene an der gesamten Transportleistung – der sogenannte Modalsplit – lag bei 36% (2011: 37%). Dieser Wert liegt deutlich über dem Durchschnitt der 27 EU-Länder (19% im Jahr 2011).

Von den rund 27 Milliarden Tonnenkilometern, die 2012 im Güterverkehr auf Straße und Schiene erbracht wurden, entfielen 48% auf den Binnenverkehr, 12% auf den Import, 6% auf den Export und 34% auf den Transitverkehr. Die Schiene bietet vor allem bei längeren Transportwegen – wie dies im Transitverkehr der Fall ist – Vorteile. Die Feinverteilung der Waren kann dagegen in den meisten Fällen nur über die Straße folgen, da sie die Regionen viel feiner erschließen als das Schienennetz (Übernommen aus: **BFS Aktuell – Mobilität und Verkehr, 11/2013**).

Straßenverkehr

2012 legten Güterfahrzeuge auf Schweizer Straßen 6,2 Mrd. Kilometer zurück (2011: 6,1). Davon entfielen gut 60% auf leichte Fahrzeuge (Lieferwagen und Sattelschlepper mit höchstens 3,5 Tonnen Gesamtgewicht).

Die Fahrleistung der in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeuge ist zwischen 1993 und 2012 relativ stabil geblieben (+3%). Hingegen haben die von ausländischen Fahrzeugen in der Schweiz gefahrenen Kilometer in derselben Zeitspanne um 43% zugenommen. Mit der Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und der Erhöhung der zulässigen Gewichtslimits im Jahr 2001 konnte das Wachstum des ausländischen Schwerverkehrs gebremst werden.

Insgesamt erbrachten die Schweizer Fahrzeuge im Jahr 2012 mit 1,73 Milliarden Kilometern 78% der gesamten Fahrleistung, die ausländischen Fahrzeuge 22% (Übernommen aus: **BFS Aktuell – Mobilität und Verkehr, 11/2013**).

5.4 Korruption – ein vermeidbares Übel

- Korruption ist kein Kavaliersdelikt, sondern stellt einen kriminellen Tatbestand dar – auch wenn er von Dritten indirekt für Ihr Unternehmen im Ausland begangen wurde.
- Ihre Firma ist auch für ihre und Vertriebspartner verantwortlich – „wegschauen“ oder ein „...ich möchte es gar nicht wissen“ - stellt strafrechtliche eine „Mittäterschaft“ dar.
- Die meisten Korruptionsdelikte sind auch im Ausland (in meist 3 – 5 involvierten Ländern) verfolgbar – die Straftatbestände - Untreue, Steuerhinterziehung, Geldwäsche - kommen hinzu
- Nicht nur der Täterinnen und Täter selbst, sondern auch meist das Unternehmen sowie der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (persönlich) sind haftbar.

Weiters zu beachten:

- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.
- Ihr Vertrag ist vielleicht ungültig und Sie können ihn nicht einklagen.
- Manche ausschreibende Stellen verlangen bereits firmeninterne „Selbstverpflichtungsklauseln“ und/oder eine Zertifizierung betreffend Antikorruption.
- Bei Vertreterinnen- und Vertreter- sowie Beraterinnen und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie zu hoch sein, werden darin versteckte Bestechungsgelder vermutet.
- Sie sollten Antikorruptionsklauseln in die Verträge mit Ihren Vertragspartnern sowie in die Anstellungsverträge mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufnehmen.

Wir schulen Exportmanagerinnen und Exportmanager auch in schwierigen Ländern „an der Front“ ohne Korruption erfolgreich Geschäfte abzuschließen. Wir helfen bei Interventionen bei korrupten Käufern (auch über ICC Commercial Crime Services, UK). Wir helfen Ihrem Unternehmen eine weltweite Compliance Strategie aufzubauen.

Weitere Informationen

Dr. Max Burger-Scheidlin
 ICC Austria – Internationale Handelskammer
 T +43 (1)50 48 300 - 3701
 E icc@icc-austria.org
 W www.icc-austria.org

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedes AußenwirtschaftsCenters kennen Ihren Markt. Sie haben Fragen? Rufen Sie uns an oder schicken Sie uns ein **Mail.**

Kapitel 6

Steuern und Zoll

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Steuern und Abgaben
- Zoll und Außenhandelsregime

6. Steuern und Zoll

6.1 Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben werden in der Schweiz als Oberbegriff verwendet. Darunter fallen Steuern, z.B. Ertragssteuern für Unternehmen, oder auch Abgaben, z.B. Zollabgaben.

In der Schweiz gilt der Steuerwettbewerb. Das Schweizer Steuersystem wird weiterhin als höchst wettbewerbsfähig betrachtet. Sie kennt drei Steuerhoheiten:

- Die Bundessteuer
- 26 kantonale Steuersätze
- 2596 kommunale Steuersätze

Einige Kantone (z.B. Kanton Obwalden) liegen im europäischen Vergleich im Spitzenfeld. Auch bei der MwSt. liegt die Schweiz mit einem Niveau von 8 % europaweit mit deutlichem Abstand an der Spitze.

Eine Anlaufstelle für Steuerfragen über die einzelnen Kantone ist online im Internet unter Swiss-Tax (www.swiss-tax.ch). Das Portal bietet Informationen zu sämtlichen steuerrelevanten Fragen und Links zu den kantonalen Steuerbehörden, welche wiederum häufig Berechnungen per Internet anbieten.

Unternehmensbesteuerung

In der Schweiz werden Unternehmen auf eidgenössischer Ebene (Bundesebene) und auf kantonalen Ebene besteuert. Gewisse Kantone kennen noch weitere Steuerebenen, wie beispielsweise die Bezirksebene etc. Besteuert werden Unternehmensgewinn und Unternehmenskapital (nur auf kantonalen Ebene). Aufgrund des soeben erläuterten Steuersystems divergiert die effektive Steuerbelastung je nach Standort des Unternehmens in der Schweiz.

„Wussten Sie, dass der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen ein großer Vorteil für den Wirtschaftsstandort Schweiz ist?“

Umsatzsteuer / UID-Nummer

Der mehrwertsteuerpflichtige Unternehmer meldet sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung an und erhält eine Mehrwertsteuernummer. ACHTUNG! Die Schweizer UID Nummer ist nicht mit der EU UID Nummer zu verwechseln. Die EU UID-Nummer muss daher nie auf der Exportrechnung angeführt werden.

Da die Schweiz nicht der EU-Zollunion angehört, hat sie nach wie vor Außengrenzen. Die Grenzstellen fungieren daher als verlängerter Arm der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern. Das seit 1.3.2008 in Kraft getretene oft in diesem Zusammenhang zitierte Schengen/Dublin-Abkommen hat darauf keinen Einfluss. Dieses Abkommen betrifft nur die Personenkontrolle. Zoll und MwSt.-Abrechnungen werden davon nicht berührt.

Reverse Charge System

Reverse Charge System (RCS) bedeutet den Übergang der Steuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger. Der Leistungsempfänger hat die Umsatzsteuerschuld selbst zu ermitteln (berechnen) und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Er kann sich diese Steuer unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer abziehen. Das Schweizer Mehrwertsteuergesetz spricht in diesem Zusammenhang von der Bezugssteuer.

Bezugsteuer

Bei Dienstleistungen durch ausländische Unternehmen ist eine steuerrechtliche Differenzierung vorzunehmen. Es ist dabei zu unterscheiden, ob die gewöhnliche Mehrwertsteuer oder die Bezugsteuer auf die erfolgte Dienstleistung zu entrichten ist. In den meisten Fällen ist durch den Schweizer Abnehmer einer Dienstleistung die Bezugsteuer zu entrichten.

ACHTUNG: Unternehmen mit Sitz im Ausland, die bisher von der Steuerpflicht befreit waren, weil sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ausschließlich der Bezugsteuer (siehe Punkt 2.3) unterliegende Lieferungen (z.B. reine Montageleistungen) erbracht haben, sind ab dem 1. Jänner 2015 steuerpflichtig, wenn sie in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein mindestens 100.000 CHF Umsatz pro Jahr erzielen.

Verbrauchssteuer

Verbrauchssteuern sind Steuern auf den Gebrauch spezifischer Waren, z. B. auf Mineralöl, Tabakwaren, Alkohol oder Wein. Sie unterscheiden sich von der Mehrwertsteuer (MwSt.) insbesondere wegen ihres Steuerobjektes, ihres Entstehens der Steuerforderung und ihrer Erhebungsstufe.

Verbrauchssteuern sind - wie die MwSt. - indirekte Steuern, d. h. dass der Endverbraucher normalerweise mit der Person, die für die bestimmte Verbrauchssteuern steuerpflichtig ist, nicht identisch ist. Letzteres ist nur bei Einfuhr anders, namentlich wenn der Endverbraucher (z. B. eine Privatperson) gleichzeitig der Importeur der Waren ist und eine Befreiung nicht anwendbar ist. Auf Kantonsebene (Kanton Aargau) kann an Verbrauchssteuer auf Getränke gedacht werden.

Das Mehrwertsteuergesetz kennt drei Steuersätze:

- den Normalsteuersatz von 8 %
- den Sondersatz von 3,8 % bei Hotelübernachtungen inkl. Frühstück und
- den verminderten Steuersatz von 2,5 %

Der verminderte Satz gilt für Leitungswasser, Ess- und Trinkwaren (ausgenommen alkoholische Getränke sowie Speisen und Getränke, die im Restaurant konsumiert werden), lebende Tiere, Pflanzen, Futter- und Düngemittel, Medikamente und Druckereierzeugnisse. Für alle anderen Waren und Dienstleistungen, darunter auch Dienstleistungen in Restaurants, ist der Satz von 8% anzuwenden. Die Kosten der Teilnahme an Messen, Treibstoffe oder Anwaltskosten u. ä. werden ebenfalls mit 8 % Mehrwertsteuer belastet.

Einfuhrsteuer

Die Mehrwertsteuer, die bei der Einfuhr von Gegenständen erhoben wird, heißt Einfuhrsteuer. Sie wird grundsätzlich bei jeder Einfuhr erhoben, also auch bei kostenlosen Sendungen. Hier gilt der Schweizer Normalsteuersatz von 8% (also wie bei Käufen im Schweizer Inland). Das von der Einfuhrsteuer betroffene Steuerobjekt ist die Einfuhr in die Schweiz, also die körperliche Bewegung von Gegenständen über die Zollgrenze ins Schweizer Inland. Der Steuertatbestand setzt kein Umsatzgeschäft zwischen den Beteiligten voraus.

Doppelbesteuerungsabkommen

Die wichtigsten Steuern, die vom Abkommen erfasst sind, sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Grundsteuer und in Österreich darüber hinaus die Kommunalsteuer. Betroffen sind Personen die in Österreich oder der Schweiz ansässig sind.

Vorsteuerabzug

Unternehmer fakturieren nicht nur Lieferungen und Leistungen, die sie – falls die Schwellwerte erreicht sind – mit Mehrwertsteuer weiterbelasten, sondern sie beziehen auch Lieferungen und

Leistungen, die mit Mehrwertsteuer belastet sind. Die Mehrwertsteuer auf diesen Bezügen von Lieferungen und Leistungen können von der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückgefordert werden bzw. auf dem Formular von den geschuldeten Mehrwertsteuerbeträgen in Abzug gebracht werden.

Vergütungsverfahren

Ausländische Unternehmen, die in der Schweiz steuerpflichtige Leistungen (z.B. Standbau, Hotelübernachtungen, Mietwagen) bezogen haben, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen die Schweizer Mehrwertsteuer erstattet. Zu diesem Zweck müssen sie einen in der Schweiz ansässigen Steuervertreter ernennen.

Eine MwSt.-Anmeldung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern, muss lt. MwSt.-Verordnung ab einem Inlandumsatz von CHF 100.000 (ca. Euro 91.000) über einen hiesigen Fiskalvertreter erfolgen. Ab der Anmeldung werden die ausländischen Unternehmen den Schweizer Unternehmern gleichgesetzt. Sie sind vorsteuerabzugsberechtigt und rechnen vierteljährlich die MwSt. ab. In welchem Kanton der Fiskalvertreter sein Domizil hat, spielt keine Rolle.

Das AußenwirtschaftsCenter Zürich arbeitet in dieser Frage mit einigen MwSt.-Spezialisten zusammen. Die Adressen zur direkten Kontaktaufnahme stehen jederzeit zur Verfügung. Die Fiskalvertretung kann aber auch eine dem ausländischen Unternehmen persönlich bekannte in der Schweiz domizilierte natürliche oder juristische Person wahrnehmen.

Vorsteuererstattung

Unternehmen, die in Österreich ihren Sitz haben, und in der Schweiz keinen Inlandumsatz tätigen, können die Mehrwertsteuer, die ihnen angefallen ist, im Rahmen eines Rückerstattungsverfahrens geltend machen. Dazu benötigen die österreichischen Unternehmen in der Schweiz einen Fiskalvertreter; eine Geltendmachung ist nur während sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer in der Schweiz wird von natürlichen Personen erhoben und erfasst das ganze Einkommen. Grundsätzlich unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommensteuer. Es handelt sich um eine direkte Steuer. Die Steuer wird nach dem Bruttoprinzip erhoben. Die Regelungen zur Einkommensteuer sind ein wesentlicher Teil des Steuerrechts der Schweiz.

Jeder in der Schweiz dauerhaft wohnende Arbeitnehmer erhält am Jahresende eine Steuererklärung zugesandt, die er bis zum 31. März des Folgejahres ausgefüllt an sein Gemeindesteuernamt zu senden hat. In dieser Steuererklärung wird der Bruttolohn eingetragen und sämtliche zusätzlichen Einnahmen wie z.B. Firmenwohnung, Firmenauto, etc. Für Kinder und Versicherungsleistungen gibt es jedoch Freibeträge. Häufig bestehen hierbei sehr deutliche kantonale und kommunale Unterschiede. Ausführliche Informationen über das Schweizer Steuersystem finden Sie [hier](#).

6.2 Zoll und Außenhandelsregime

Die Wareneinfuhr in die Schweiz ist weitgehend liberalisiert.

Importbestimmungen

Im Rahmen des EU-EFTA-Freihandelsabkommens besteht Zollfreiheit für gewerblich-industrielle Waren (Zolltarifkapitel 25-99) mit nachgewiesenem EU-Ursprung.

Die früher notwendigen Importlizenzen für „sensible Waren“ (v.a. Nahrungsmittel) wurden mit dem Inkrafttreten des o.g. WTO-Abkommens in der Schweiz durch zollbegünstigte Kontingente ersetzt. Deren jeweiliger Ausnutzungsgrad kann durch das Außenwirtschaftszentrum Zürich und Bern abgefragt werden. Außerhalb dieser Kontingente bestehen zumeist sehr hohe Zollsätze. Darüber hinaus sind für verschiedene Lebensmittel (bspw. Fleisch) Einfuhrbewilligungen vorgeschrieben, die nur an Personen oder Firmen, die ihren Wohn- bzw. Firmensitz in der Schweiz haben, erteilt werden.

Zollbestimmungen

Die Schweiz verwendet das "Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren" und hat die Zollabwicklung auf einem Gewichtszollsystem aufgebaut. Die Gewichtszölle werden vom Bruttogewicht berechnet, das aus dem Eigengewicht der Ware sowie aus dem Gewicht der Verpackung, des Füllmaterials und der Träger, auf denen die Ware befestigt ist, besteht. Unverpackte Waren und Waren, deren Verpackung keinen genügenden Schutz gegen eventuelle Transportschäden bietet, also nicht "transportüblich" verpackt wurden, unterliegen einem Tara-Zuschlag, der auf Basis des Nettogewichtes berechnet wird.

Zollfreilager

Waren, deren endgültige Bestimmung ungewiss ist, hochbelastete Güter oder Waren, die Kontingenten unterstellt sind, können vorübergehend (teils befristet, teils unbefristet) unverzollt und unversteuert in Zolllagern gelagert werden. Dies kann in einem Zollfreilager oder in einem offenen Zolllager erfolgen.

Zollfreiebezirke (Zollfreizonen, Zollfreihäfen), in welchen die unverzollten Waren beliebig handwerklich oder industriell bearbeitet werden können, lässt das schweizerische Zollrecht nicht zu.

Einfuhr zum privaten Gebrauch

Mit einer am 1. Juli 2014 erfolgten Gesetzesänderung wurden die Zollfreimengen für bestimmte Waren, die dem privaten Gebrauch dienen, geändert. Auf Mehrmengen, welche diese Freigrenzen überschreiten, sind Zölle zu entrichten. Zollabgaben werden auf fünf Warengruppen erhoben: Fleisch, Butter/Rahm, Öle/Fette, Alkohol, Tabak. Die neue Zollfreigrenze bei Fleischwaren für die Einfuhr zum persönlichen Bedarf liegt bei einem Kilogramm pro Person pro Tag. Weitere Informationen zu den bestehenden Freimengen sind auf der [Website der Eidgenössischen Zollverwaltung](#) erhältlich.

Sonstige Einfuhrabgaben

Es wird eine Einfuhrumsatzsteuer von 8% (Normalsatz) oder 2,5% (gewisse Gegenstände des täglichen Bedarfs, z.B. Lebensmittel) eingehoben. Das Thema MwSt. in der Schweiz wirft gelegentlich Fragen auf, die an unseren ACs gerne beantwortet werden.

Muster

Verbrauchbare und unverbrauchbare Warenmuster, Warenproben und Musteraufmachungen, die unverkäuflich sind und nur der Bestellaufnahme und nicht dem Verbrauch dienen, sind bis zu einem Warenwert von CHF 100 (ca. 91 Euro) je Muster zollfrei.

Unverkäufliche Muster von Tabakwaren, alkoholischen Getränken, Medikamenten und kosmetischen Produkten sind nur dann zollfrei, wenn der Wert der gesamten Sendung nicht mehr als CHF 100 (ca. Euro 914) beträgt.

Vorschriften für Versand per Post

Die Schweizer Post (PTT) wickelt ebenso wie die Österreichische Post Sendungen bis zu einem Höchstgewicht von 30 kg ab. Für die Zollabfertigung verrechnet die Post Verzollungsgebühren, die von der Verzollungsart, Zusatzleistungen (z.B. Carnet-ATA-Abfertigung), der gewünschten Zahlungsform und der Paketbeschaffenheit abhängt. Zusätzlich wird eine Vorlageprovision von 2% der Einfuhrabgaben erhoben.

Verzollungsgebühren sowie Verpackungsvorschriften der Schweizer Post finden Sie unter <https://www.post.ch/de>.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Die Schweiz wendet nach wie vor die Gewichtsverzollung an. Die Verpackung, die Ware mit einschließt und verzollt und versteuert wird, ist daher ein wichtiger Bestandteil.

Die Verwendung von Heu oder Stroh ist gestattet. Der Empfänger ist verpflichtet, derartiges Packmaterial nach dem Auspacken sofort zu vernichten. Lediglich bei Seuchengefahr kann fallweise die Verwendung dieses Packmaterials verboten oder von einer Bescheinigung der Seuchenfreiheit abhängig gemacht werden. Flaschen werden recycelt.

Die missbräuchliche Verwendung einer unzutreffenden Herkunftsangabe wird auf Antrag des Verletzten verfolgt. Als Verletzter gilt jeder, der berechtigt ist, von dieser Herkunftsangabe rechtmäßigen Gebrauch zu machen. Der Name „Schweiz“, Bezeichnungen wie „schweizerisch“, „Schweizer Qualität“, „made in Switzerland“, „Swiss Made“ oder andere den Schweizer Namen enthaltende Bezeichnungen sowie deren Übersetzungen in eine andere Sprache, können demnach ausschließlich für in der Schweiz hergestellte Produkte sowie Dienstleistungen aus der Schweiz verwendet werden.

Gemäß Art. 48 des Schweizerischen Markenschutzgesetzes bestimmt sich die Herkunft von Waren nach dem Ort ihrer Herstellung oder nach der Herkunft der für das Endprodukt verwendeten Ausgangsstoffe und Bestandteile. Dies bedeutet einerseits, dass für jeden Hinweis auf die Schweizer Herkunft der schweizerische Wertanteil an den Herstellungskosten mindestens 50% betragen und andererseits, dass der wichtigste Fabrikationsprozess in der Schweiz stattgefunden haben muss. Für bestimmte Erzeugnisse (z.B. Uhren, Käse, landwirtschaftliche GUB- oder GGA-Produkte) müssen zusätzliche Voraussetzungen berücksichtigt werden, die in speziellen Bestimmungen geregelt sind.

Die Herkunft von Dienstleistungen bestimmt sich entweder nach dem Geschäftssitz derjenigen Person, welche die Dienstleistung erbringt oder der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz der Personen, welche die tatsächliche Kontrolle über die Geschäftspolitik und die Geschäftsführung ausüben. Die Marke oder Herkunftsangabe darf nicht irreführend sein.

Begleitpapiere

Der Antrag auf Zollabfertigung kann sowohl vom österreichischen Lieferanten als auch vom schweizerischen Abnehmer oder vom Spediteur bzw. der Bahnverwaltung gestellt werden.

Der Zolldeklaration sind folgende Belege beizulegen:

- Rechnung mit Gewichtsangabe (im Doppel)
Erforderlich sind Rechnungen mit den handelsüblichen Angaben.
- Ursprungsnachweis:
Dieser ist notwendig, wenn die Ware später wieder aus der Schweiz exportiert oder wenn aufgrund des EU-Ursprungs die Zollermäßigung in Anspruch genommen werden soll. Als Ursprungsnachweis wird die Warenverkehrsbescheinigung Euro.1 oder die Ursprungserklärung auf der Rechnung anerkannt. Bis zu einem Warenwert von CHF 10.300 (bei Fakturierung in CHF) bzw. einem Warenwert von umgerechnet 6.000 Euro (bei Fakturierung in Euro) genügt die Erklärung des Exporteurs (ohne ermächtigter Exporteur zu sein) in einer der EU-Amtssprachen auf der Rechnung (Ursprungserklärung): "Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte (genaues Ursprungsland oder "EG" angeben) Ursprungswaren sind. Ort und Datum, Unterschrift" Bei einem Warenwert der über die genannte Summe hinausgeht, kann die selbe Erklärung mit Angabe der Registrierungsnummer des ermächtigten Exporteurs verwendet werden bzw. muss für alle anderen Exporteure das Euro.1-Zertifikat als Ursprungsnachweis verwendet werden.

Für Waren bzw. Warengruppen, die nicht unter die EFTA-Konventionen fallen oder die deren Voraussetzungen nicht erfüllen, sind Ursprungszeugnisse vorgeschrieben.

- Begleitpapiere:
für Bahnsendungen: 1 internationaler Frachtbrief
2 internationale Zollanmeldungen

für Postsendungen: 1 internationale Paketkarte
1 Zollinhaltserklärung (deutsch, französisch oder italienisch)
jeweils 2 bei Edelsteinen, Edelmetallen, Uhren, Bijouterien.
- Konnossement (sind nicht zu beglaubigen)
- Für zahlreiche Waren, insbesondere auf dem landwirtschaftlichen Sektor sowie bei Nahrungsmitteln, sind weitere Begleitpapiere erforderlich (tierärztliches Zeugnis, Analysezertifikate, etc.).

In den Begleitpapieren ist anzugeben, ob die Sendung an der Grenze oder bei einem bestimmten Zollamt im Landesinnern zur Verzollung anzumelden ist.

Restriktionen

Zollrechtliche Einschränkungen bestehen für Waren, die nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen, wie z.B. Kriegsmaterial, Markenfälschungen aber auch Lebensmittel; diese müssen den schweizerischen Bestimmungen entsprechen.

Artenschutz

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutz Übereinkommen) ist 1973 in Washington abgeschlossen worden und 1975 in der Schweiz in Kraft getreten.

Österreich ist 1982 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händlerinnen und Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die von den Händlerinnen und Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

Nähere Informationen sind beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Natur- und Artenschutz, T +43(1)515 22-1402, W www.cites.at (Bereich Natur- und Artenschutz), erhältlich.

Steuer- und zollrechtliche Fragen erfordern eine exakte Klärung. Das AußenwirtschaftsCenter hilft Ihnen hier gerne mit fachlicher Beratung weiter.

Kapitel 7

Rechtliche Rahmenbedingungen

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen
- Firmengründung
- Patent-, Marken- & Musterrecht
- Lizenzvergabe
- Eigentum und Forderungen
- Vertretungsvergabe
- Arbeits- & Sozialrecht
- Schiedsgerichtsbarkeit

7. Rechtliche Rahmenbedingungen

Kurze Charakteristik

Die föderalistische Struktur der Schweiz kommt auch im Rechtssystem zum Ausdruck, das den einzelnen Kantonen große Autonomie in einigen Bereichen der Gesetzgebung einräumt. So vergibt beispielsweise jeder Kanton Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen autonom auf seinem Gebiet. Das Wirtschaftsrecht ist sehr liberal, die Gewerbefreiheit sogar verfassungsrechtlich geschützt.

Devisenrecht

Im Zahlungsverkehr mit der Schweiz bestehen keinerlei Devisenrestriktionen.

7.1 Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Die Schweiz kennt kein in sich geschlossenes Regelwerk, das spezifisch auf Kaufleute und Gewerbetreibende Anwendung findet. Lediglich gewisse Teilbereiche des Handelsrechts erhalten einen systematischen Rahmen. Die wichtigsten Teilbereiche betreffen das Recht der Handelsgesellschaften (Kollektiv-, Kommandit-, Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung), das Handelsregisterrecht, das Firmenrecht, das Recht der kaufmännischen Buchführung, das Kollektivanlagerecht sowie das Börsen- und Effektenhandelsrecht.

Daneben gibt es verstreut in den diversen Gesetzen und Verordnungen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene Bestimmungen, die ausschließlich für Kaufleute und Gewerbetreibende Geltung haben oder diese umgekehrt von der Geltung ausnehmen. So unterliegen etwa Handelsgesellschaften, Geschäftsführer von GmbH und Einzelkaufleute der Konkursbetreibung (sämtliche Gläubiger nehmen an der Vollstreckung teil) während auf die übrigen Schuldner generell die Pfändungsbetreibung (nur der betreibende Gläubiger nimmt an der Vollstreckung teil) zur Anwendung gelangt.

Die Schweiz kennt keine allgemeine Zwangsregelung des Gewerbes. Verbands- und Kammermitgliedschaften beruhen auf Freiwilligkeit. Die einzelnen Berufsgruppen sind nicht geschützt.

Einzig gewisse Gewerbe und Berufe, von denen Gesundheits-, Sicherheits- Rechtsschutz- und Anlegerrisiken ausgehen, sind geschützt, bedürfen einer Zulassungsbewilligung und unterstehen einer staatlichen Aufsicht.

Handelsvertreterrecht

Der Schweizer Handelsvertreter, hier Agent genannt, untersteht dem Agenturvertrag, der im Obligationenrecht OR, Art. 418 a) bis v) geregelt ist. Selbiges kann unter www.gesetze.ch abgerufen werden.

Gesellschaftsrecht

Die heute am weitesten verbreiteten Gesellschaftsformen für den Betrieb eines kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmens sind die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

„Wussten Sie,
dass in der Schweiz ein liberales Wirtschaftsrecht auf eine Vielfalt von kantonalen Regelungen trifft?“

Die AG und die GmbH müssen ein Mindestkapital von CHF 100.000 (AG) bzw. CHF 20.000 (GmbH) ausweisen. Bei der AG muss das ausgewiesene Mindestkapital bei der Gründung zu mindestens CHF 50.000 durch Bargeld oder Sacheinlagen gedeckt sein. Bei der GmbH beträgt die Mindestdeckung CHF 20.000. Nach der Eintragung im Handelsregister können die AG und die GmbH sofort über das Bargeld und die Sacheinlagen frei verfügen im Rahmen des Gesellschaftszwecks, verboten ist jedoch die Rückleistung der Einlagen an die Aktionäre bzw. die Gesellschafter.

Die AG und die GmbH müssen durch einen Verwaltungsrat bzw. geschäftsführenden Gesellschafter oder einen Direktor (Geschäftsführer, der nicht dem Verwaltungsrat angehört bzw. nicht Gesellschafter ist) mit Einzelunterschrift vertreten werden können, der/den Wohnsitz in der Schweiz hat; die Nationalität spielt dabei keine Rolle.

Die AG und die GmbH müssen ihre Jahresrechnungen durch eine Revisionsstelle prüfen lassen. Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre bzw. Gesellschafter kann die Gesellschaft auf die Revision verzichten, wenn sie keine Publikumsgesellschaft ist, entweder die Bilanzsumme weniger als CHF 10 Mio. oder der Jahresumsatz weniger als CHF 20 Mio. ausmacht und sie weniger als zehn Vollzeitarbeitsstellen hat.

Die AG und die GmbH, die keine Publikumsgesellschaften sind, müssen die Jahresrechnung nicht publizieren. Gläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, und Aktionäre bzw. Gesellschafter haben Anspruch auf Einsicht in die Jahresrechnung.

Verwaltungsräte einer AG und Geschäftsführer einer GmbH können sich gegenüber einem Aktionär bzw. einem Gesellschafter gültig verpflichten, im Rahmen der Rechtsordnung ausschliesslich auf Weisung zu handeln und abzustimmen (sog. treuhänderische Verwaltungsräte bzw. Geschäftsführer). Trotz Weisungsbruch ist jedoch die Handlung und die Stimmabgabe für die Gesellschaft verbindlich.

Aktionäre einer AG können gültig ihre Verfügung über die Aktien, ihre Stimmabgabe in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat vertraglich außerhalb der Statuten einschränken und binden (sog. Aktionärbindungsvertrag). Trotz Verletzung des Aktionärbindungsvertrags ist jedoch die Verfügung über die Aktien sowie die Stimmabgabe in der Generalversammlung und im Verwaltungsrat für die Gesellschaft und den Erwerber der Aktien verbindlich.

Die Gesellschafter einer GmbH können über eine entsprechende Gestaltung der Statuten ähnliche Beschränkungen der Verfügung über Stammanteile sowie der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung und in der Geschäftsführung vereinbaren wie die Aktionäre in einem Aktionärbindungsvertrag. Mit der Regelung in den Statuten werden diese Einschränkungen auch für die Gesellschaft und die Erwerber der Stammanteile verbindlich.

Neben AG und GmbH als juristische Personen, bei denen die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt ist, kennt das schweizerische Recht auch die einfache, die Kollektiv- und die Kommanditgesellschaft, bei denen mit Ausnahme der Kommanditäre die Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch haften.

Die einfache Gesellschaft kann ohne Gründungsformalitäten zwischen natürlichen und juristischen Personen errichtet werden zu einem beliebigen Zweck, jedoch nicht zur Führung eines kaufmännischen Gewerbes unter einer gemeinsamen Firma. Die Kollektiv- und die Kommanditgesellschaft verfolgen dagegen die Führung eines kaufmännischen Gewerbes unter gemeinsamer Firma und müssen im Handelsregister eingetragen werden.

Die Kollektivgesellschafter und der unbeschränkt haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft können nur natürliche Personen sein. Sowohl die Kollektiv- als auch die Kommanditgesellschaft können unter ihrer Firma Rechte begründen, Pflichten eingehen, klagen und verklagt werden.

Gewerblicher Rechtsschutz

Die Schweiz ist einer Vielzahl von internationalen Abkommen beigetreten, so u.a. auf dem Gebiet des Markenrechts der Pariser Verbandsübereinkunft und dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, auf dem Gebiet des Designrechts dem Haager Abkommen über die internationale Registrierung von Muster- und Modellen, auf dem Gebiet des Patentrechts dem europäischen Patentübereinkommen und auf dem Gebiet des Urheberrechts der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.

Mit dem Abkommen zur Gründung der Welthandelsorganisation WTO wurde auch das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPs-Abkommen) verabschiedet; es trat für die Schweiz am 1. Juli 1995 in Kraft. Dieses Abkommen inkorporiert die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, die Berner Übereinkunft und das Washingtoner Abkommen zum Schutz von integrierten Schaltungen (Topographien). Es regelt detailliert den materiellen Schutzstandard sämtlicher Immaterialgüterrechte und enthält konkrete Verfahrensvorschriften zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen. Das TRIPs-Abkommen sieht neu auch einen allgemeinen Schutz von geographischen Herkunftsangaben für sämtliche Produkte und einen erhöhten Schutz für Weine und Spirituosen sowie einen Schutz von Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen vor.

Für die Schweiz und Liechtenstein besteht ein "Patent-Zusammenarbeitsvertrag". Dies bedeutet, dass beide Länder gemeinsam ein einziges Schutzgebiet darstellen. Ein Patent für die Schweiz entfaltet somit auch in Liechtenstein seine Wirkung und umgekehrt: die beiden Länder können nicht einzeln bestimmt werden. Design und Marken müssen dagegen in beiden Ländern separat registriert werden.

Weitere Informationen zum Patent-, Marken-, Design- und Urheberrecht finden Sie in Abschnitt 7.3 unten.

Gewerberecht

Die Schweiz kennt keine allgemeinen Bestimmungen für die Gewerbetreibende, sondern nur spezifische Regeln für gewisse Risiko behaftete Berufe (z.B. Elektro-, Gas- und Wasserinstallateure, Ärzte, Pflegeberufe, Rechtsanwälte, Banken und deren Organe, Effekthändler, kollektive Kapitalanlagen und deren Betreiber).

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Das Gesetz gegen den „unlauteren Wettbewerb“ (UWG) schützt vor allem gegen Geschäftsgebaren der Konkurrenten im wirtschaftlichen Wettbewerb, die gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Insbesondere verpönt sind Werbemaßnahmen, die einen Irrtum über den Geschäftsbetrieb, die Waren oder die gewerblichen Leistungen oder Handelsbeziehungen eines Wettbewerbers hervorrufen können; falsche Behauptungen, die den Geschäftsbetrieb oder die gewerblichen oder kaufmännischen Tätigkeiten eines Wettbewerbers herabsetzen können; Hinweise oder Behauptungen, welche die Öffentlichkeit hinsichtlich der Beschaffenheit, der Art der Herstellung, der wesentlichen Eigenschaften, der Brauchbarkeit oder der Menge der Waren irreführen können; Nachahmung und Nachmachung; Massenwerbung über den fernmeldetechnischen Versand (Spam).

Das UWG verbietet weiter die Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen, die aktive und passive Bestechung von Angestellten und Beauftragten im privaten Sektor, die Nichteinhaltung von kollektivvertraglichen sowie berufs- oder ortsüblichen Arbeitsbedingungen und die Verwendung von missbräuchlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das UWG regelt auch die Preisbeschriftung von Waren, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, und die Preisbekanntgabe in der Werbung unter Verweis auf die Preisbekanntgabe-Verordnung des Bundesrates.

Jeder Wettbewerber, der durch unlauteren Wettbewerb in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, kann beim Richter auf Verbot, Beseitigung und Feststellung der Verletzung sowie auf Schadenersatz klagen. Zudem steht das vorsätzliche unlautere Verhalten auf Antrag des Verletzten unter Strafe.

7.2 Firmengründung

Die Wirtschaftsordnung der Schweiz beruht auf der durch die Bundesverfassung garantierten Handels- und Gewerbefreiheit. In der Praxis haben sich allerdings verschiedentlich Probleme bei der Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen ergeben. Bei konkreten Problemfällen empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit den Außenwirtschaftszentren Zürich oder Bern.

Investitionen und Joint Ventures

Seit der Liberalisierung der "Lex Koller" (Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland) in den Jahren ab 1997 ist es EG- und EFTA-Staatsangehörigen mit rechtmäßigem und tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz erlaubt, ohne Bewilligung Grundstücke zu jeglichen Zwecken zu erwerben. Ohne Wohnsitznahme können EG- und EFTA-Staatsangehörige bewilligungsfrei bloß Betriebsstättengrundstücke erwerben. Wohnraum gilt außerhalb eines Hotel- oder Apparthotelbetriebs nicht als Betriebsstätte.

Der Erwerb von Ferienwohnungen durch EG- und EFTA-Staatsangehörige ohne Wohnsitznahme in der Schweiz bleibt weiterhin bewilligungspflichtig. Als Ausländer gelten nicht nur die im Ausland domizilierten Personen, sondern auch juristische Personen und Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit mit Sitz in der Schweiz, in denen Personen im Ausland eine beherrschende Stellung einnehmen.

Es gibt keine bundesweite Investitionsförderung. Jeder Kanton bzw. manchmal auch jede Gemeinde trifft die Maßnahmen zur Förderung von Investitionen (Zuschüsse, Steuererleichterungen etc.) selbst, auch in Abhängigkeit der Einstufung verschiedener Gemeinden hinsichtlich Förderungswürdigkeit bei Firmenansiedlungen. Eine Liste der als „wirtschaftliches Erneuerungsgebiet“ eingestuft und damit diesbezüglich speziell geförderten Gemeinden ist beim Außenwirtschaftszentrum Zürich erhältlich. Im Vergleich zu Österreich sind die Förderungsmaßnahmen allerdings eher beschränkt.

Als zentraler Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit Ansiedlungen fungiert die Wirtschaftsförderungsstelle des Bundes (seit 2008 Teil der Exportförder-Organisation Switzerland Global Enterprise – vormals OSEC).

Standortpromotion Schweiz

Ansprechperson: Frau Liv Minder
 Stampfenbachstraße 85, Postfach 651
 CH-8035 Zürich
 T +41 44 365 54 20, E lminder@sw-ge.com
 W www.invest-in-switzerland.com

Weiters ist für die Kantone Aargau, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Zug und Zürich sowie der Städte Zürich und Winterthur der Zusammenschluss Greater Zurich Area als Ansprechpartner relevant.

Greater Zurich Area AG
 Frau Sonja Wollkopf-Walt
 Geschäftsführerin
 Limmatquai 122, CH-8001 Zürich
 T +41 44 254 59 59, F +41 254 59 54
 E info@greaterzuricharea.ch
 W www.greaterzuricharea.ch

Eine Liste der sonstigen kantonalen Wirtschaftsförderungs- und Beratungsstellen ist beim AußenwirtschaftsCenter Zürich erhältlich.

Steuerbestimmungen

Das Schweizer Steuersystem ist föderalistisch strukturiert, d.h. die Besteuerung erfolgt in der Schweiz auf zwei Ebenen: Auf Bundes- und Kantons- und Gemeindeebene. Auf Bundesebene gibt es eine Besteuerung der Gewinne zum proportionalen Satz, was Unternehmen anbelangt; weiter gibt es verschiedene indirekte Steuern wie z.B. die Mehrwertsteuer. Auf Kantons- und Gemeindeebene werden wiederum die Gewinne besteuert; zudem wird eine Steuer auf dem Kapital erhoben, und zwar grundsätzlich auf dem Nettoeigenkapital. Zudem gibt es spezielle Steuerregime z.B. für Holdinggesellschaften sowie Gemischte (Handels-)Gesellschaften, d.h. Gesellschaften, die in der Schweiz keine oder nur eine beschränkte Geschäftstätigkeit ausüben.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater

Das AußenwirtschaftsCenter nennt Ihnen gerne Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Steuerberaterinnen und Steuerberater (Eine Auswahl finden Sie im Kapitel 10).

7.3 Patent-, Marken- & Musterrecht

Die Anmeldung eines Patentes oder die Hinterlegung einer Marke/eines Designs sind nur über einen in der Schweiz oder in Liechtenstein niedergelassenen Vertreter zulässig.

Der Antrag ist in deutscher, französischer oder italienischer Sprache an folgende Adresse zu richten:

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
 Stauffacherstraße 65/59g, CH-3003 Bern
 T +41 31 377 77 77
 F +41 31 377 77 78
 W www.ige.ch

Ein Informationspaket mit ausführlichen Angaben zu diesem Thema ist beim AußenwirtschaftsCenter Zürich und Bern zu beziehen. Detailinformationen können Sie auch dem Fachreport Schweiz: [Lizenzvergabe und gewerblicher Rechtsschutz](#) entnehmen. Weiterführende Hinweise gibt es auch auf der o.g. Homepage des Eidgenössischen Institutes für Geistiges Eigentum www.ige.ch.

Zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein besteht ein "Patent-Zusammenarbeitsvertrag", Muster, Marken und Designs müssen hingegen in beiden Ländern separat angemeldet werden.

Patent- und Markenrecht

Der Patentschutz ist in der Schweiz für maximal 20 Jahre möglich.

Der Markenschutz in der Schweiz bedarf einer Registrierung der Marke durch das IGE im Markenregister. Zusätzlich besteht für den Hinterleger nach Ablauf einer fünfjährigen Schonfrist eine Markengebrauchspflicht. Die Eintragung einer Marke ist für 10 Jahre wirksam, kann aber beliebig oft für weitere zehn Jahre verlängert werden.

Der Schutz des Designs entsteht mit der Eintragung im Design-Register. Der Schutz besteht für eine Schutzperiode von fünf Jahren. Der Schutz kann um vier weitere Schutzperioden von jeweils fünf Jahren verlängert werden.

Europäisches Patent

Die Schweiz ist Mitglied des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ). Das EPÜ zentralisiert die Patentanmeldung und die Anforderungen, welche die angemeldeten Erfindungen zur Erlangung des Patentschutzes erfüllen müssen (Technizität, Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit), beim Europäischen Patentamt in München (EPA).

Bei Erteilung eines europäischen Patentes entfaltet das Patent nur für diejenigen Mitgliedsländer Schutzwirkung, welche in der Anmeldung als Schutzländer angegeben werden. Der Umfang des Patentschutzes wird nicht im EPÜ festgelegt, sondern durch die einzelnen Mitgliedsländer in deren nationalen Patentgesetzen. Damit der Patentschutz in der Schweiz auch tatsächlich entsteht, muss der Anmelder anschließend an das europäische Verfahren das schweizerische formelle Verfahren zur Erlangung des Schutzes durchlaufen (ev. Übersetzung der Patentschrift, Bezahlung der Gebühren etc.).

Urheberrecht

Das Urheberrecht (welches dem "Copyright" der angelsächsischen Gesetzgebung entspricht) schützt geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter, d.h. eine gewisse Originalität, haben; dazu gehören auch Computerprogramme.

Interpreten von urheberrechtlich geschützten Werken, Produzenten von Audio- und audiovisuellen Datenträger und Sendeunternehmen erhalten ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht.

In der Schweiz erlischt der Urheberrechtsschutz 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, der Schutz von Computerprogrammen 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Die verwandten Schutzrechte erlöschen 50 Jahre nach der Werkaufführung bzw. nach der Ton- oder Tonbildträgerproduktion bzw. nach der Ausstrahlung der Sendung.

7.4 Lizenzvergabe

Auf dem Gebiet des Lizenzrechts besteht weitgehend Vertragsfreiheit, wobei das Schweizerische Obligationenrecht subsidiär zur Anwendung kommt. Lizenzgebühren können problemlos ins Ausland überwiesen werden. Das Doppelbesteuerungsabkommen regelt die Steuerpflicht. Detailinformationen können Sie auch dem Fachreport Schweiz: [Lizenzvergabe und gewerblicher Rechtsschutz](#) entnehmen.

Rechtliche Aspekte

Sämtliche geschützte Immaterialgüterrechte können in Lizenz vergeben werden. Während der Schutz des Rechteinhabers absolut gegenüber jedermann Wirkung entfaltet, beschränken sich die Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Lizenzvertrag ergeben, grundsätzlich auf die Vertragsparteien.

Um den Lizenznehmer besser gegen einen Erwerber des lizenzierten Rechtes zu schützen, sieht das schweizerische Recht für Patent-, Design- und Markenlizenzen die Möglichkeit vor, im entsprechenden Register, in dem die Rechte eingetragen sind, auch die Lizenz eintragen zu lassen. Mit der Eintragung hat die Lizenz auch Gültigkeit gegenüber einem Erwerber des lizenzierten Rechtes (sog. Sukzessionsschutz).

Da das Urheberrecht in der Schweiz nicht in ein Register eingetragen wird, kann sich der Urheberrechtslizenznehmer auch nicht davor schützen, dass der Rechteinhaber das Urheberrecht ohne Überbindung der Lizenz an einen Nachfolger veräußert. Der Nachfolger hat dann keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem früheren Lizenznehmer. Dieser muss sich allenfalls beim alten Lizenzgeber schadlos halten.

Steuerliche Aspekte

Lizenzgebühren unterliegen der Mehrwertsteuer (MwSt. - gegenwärtig 8%), welche vom Lizenzgeber abgeführt werden muss. Bei der Zahlung der Lizenzgebühr an einen außerhalb der Schweiz domizilierten Lizenzgeber, entfällt auch die Entrichtung der MwSt.

Die Lizenzgebühren werden gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen behandelt. Nähere Informationen dazu erhalten Sie über die AußenwirtschaftsCenter in Zürich oder Bern.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Das Lizenzvertragsrecht ist in der Schweiz von der weitgehenden Vertragsfreiheit im Rahmen der Rechtsordnung und der guten Sitten beherrscht. Deshalb können ohne weiteres auch ausländische Vertragsmuster als Ausgangspunkt benutzt werden, die dann lediglich in der Terminologie an die schweizerische Vertragssprache anzupassen sind.

7.5 Eigentum und Forderungen

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Die AußenwirtschaftsCenter Zürich und Bern haben mit einer internationalen Auskunftsgesellschaft günstigere Tarife für Bonitätsauskünfte als im Einzelbezug vereinbart. Eine Normalauskunft benötigt bis zu drei Arbeitstage, in dringenden Fällen kann eine sogenannte Superflash-Auskunft (ein Arbeitstag) eingeholt werden. Sofern eine Bonitätsauskunft eingeholt werden soll, muss diese schriftlich (per Mail) bestellt werden.

Handelsregisterauszüge können über die AußenwirtschaftsCenter Zürich und Bern eingeholt werden.

Eigentumssicherung

Wichtigstes Mittel zur Eigentumssicherung ist wie auch in Österreich der Eigentumsvorbehalt.

Eigentumsvorbehalt

Eine nur auf Rechnungen oder anderen Dokumenten erklärte Eigentumsvorbehaltsklausel ist wirkungslos!

Ein Eigentumsvorbehalt kann nur an beweglichen Gegenständen, an trennbarem Zubehör oder selbständigen Bestandteilen begründet werden. Ein nach österreichischem Recht vereinbarter Eigentumsvorbehalt ist in der Schweiz nur innerhalb von drei Monaten nach dem Import gültig, wobei dieser dem gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden kann. Um Wirksamkeit zu erlangen, muss der Eigentumsvorbehalt vor der Übergabe der Ware vereinbart und zusätzlich in einem am Wohnort des Erwerbers in einem vom Betreibungsbeamten zu führenden öffentlichen Register eingetragen werden.

Wird der Kaufgegenstand vor der Eintragung - aber nach Abschluss der Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt - übergeben, so ist dieser wirksam. Er ist aber unwirksam, wenn bei der Übergabe auch die Vereinbarung über den Eigentumsvorbehalt noch nicht getroffen wurde. Die Eintragung eines Eigentumsvorbehalts im Register schließt einen gutgläubigen Erwerb dieses Gegenstands durch einen Dritten nicht aus.

Zu beachten ist auch, dass der Eigentumsvorbehalt für jede einzelne Ware und nicht für ein ganzes Lager bzw. die Gesamtheit der Waren, für welche eine Rechnung gestellt wurde, angemeldet werden muss. In diesem Fall ist ein genaues Inventar einzureichen, worauf im Register Bezug genommen werden kann.

Der Eigentumsvorbehalt wirkt sowohl in der Spezialexecution (Pfändung) wie in der Generalexecution (Konkurs). Die Regelung ist komplex und hängt davon ab, ob die Pfändung bzw. die Konkursöffnung vom Verkäufer oder von einem anderen Gläubiger des Erwerbers betrieben wird.

Detailinformationen können Sie auch dem Fachreport Schweiz und Liechtenstein: [Eigentum und Forderung](#) entnehmen.

Forderungseintreibung

Die AußenwirtschaftsCenter Zürich und Bern übernehmen die Eintreibung offener Rechnungen Schweizer Geschäftspartner. Als erste Maßnahme wird der säumige Schuldner telefonische und schriftlich kontaktiert. Falls diese Interventionen zu keinem Ergebnis führen, wird das zuständige Betreibungsamt bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung eingeschaltet, um den Schuldner zur Zahlung zu veranlassen.

Die Anmeldung der Forderung erfolgt mittels eines Antragsformulars, welches über das AC erhältlich ist. Die Kosten sind nach Höhe der Forderung gestaffelt, müssen jedoch vom Schuldner zurückerstattet werden. Die Vorgaben auf dem Antragsformular sind genauestens einzuhalten, da ansonsten zusätzliche Kosten entstehen können.

Wir empfehlen diesbezüglich direkt mit den AußenwirtschaftsCentern Kontakt aufzunehmen und vorab den Fachreport Schweiz und Liechtenstein: **Eigentum und Forderung** im Internet abzurufen.

Wechsel- und Scheckrecht

Das schweizerische Wechsel- und Scheckrecht ist mit dem österreichischen und deutschen praktisch identisch. Wechselfähig ist in der Schweiz jedermann, der vertragsfähig ("handlungsfähig") ist.

Der formellen Wechselstrenge (Wechselbetreibung) unterliegen jedoch nur bestimmte, im Handelsregister eingetragene natürliche und juristische Personen, einschließlich Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Insolvenzrecht

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) regelt die Vorgehensweise für ein ordentliches Konkursverfahren. Das Konkursverfahren ist eng mit der Forderungseintreibung (in der Schweiz: Betreibung) über die so genannten Betreibungsämter verflochten. Das bedeutet, dass ein Konkursverfahren nur nach einer vorhergehenden Betreibung durch das zuständige Betreibungsamt möglich ist (siehe auch vorhergehenden Absatz über die Forderungseintreibung). Das Gesetz sieht nur wenige Ausnahmen einer Konkursöffnung ohne vorhergehende Betreibung durch ein Betreibungsamt vor.

In der Schweiz besteht grundsätzlich kein Anwaltszwang: Jede handlungsfähige Person kann somit ihre Streitsache selbst führen. Besonders für ausländische Parteien empfiehlt sich allerdings die Beziehung eines lokalen Rechtsvertreters. Die AußenwirtschaftsCenter in Zürich und Bern können im Bedarfsfall einen Vertrauensanwalt nennen.

Die Gebühren der Rechtsanwälte unterstehen keinen Gebührentarifen mehr, sondern können frei vereinbart werden entweder nach Arbeitsaufwand, Streitwert oder Pauschale. Grundsätzlich beträgt das Stundenhonorar derzeit zwischen ca. CHF 200 (ca. 130 Euro, Konzipient) und ca. CHF 450 (ca. 300 Euro, Rechtsanwalt), dieses kann aber bei hohem Streit- und Objektwert stark ansteigen.

7.6 Vertretungsvergabe

Eine direkte Bearbeitung des schweizerischen Marktes vom Ausland aus, ist zwar grundsätzlich möglich, empfiehlt sich aber nur dort, wo die Anzahl der Abnehmer klein und überschaubar ist. Im Allgemeinen ist die Bestellung eines Provisionsvertreters, der in der Schweiz Agent genannt wird, vorzuziehen.

Während es üblich ist, eine Vertretung für die gesamte Schweiz zu vergeben, kann eine Aufspaltung in französisch-, italienisch- und deutschsprachige Schweiz im Einzelfall durchaus sinnvoll sein. Die Sprachbarriere kann bei manchen Produkten entscheidend sein. Bei Investitionsgütern ist das weniger der Fall.

Da die Schweiz über ausgezeichnete Verkehrsverbindungen verfügt, ist erfahrungsgemäß der Standort der Vertretung von eher nachgeordneter Bedeutung, es sei denn, dass etwa z.B. vorwiegend die Unternehmen der Basler Großchemie oder ausschließlich Kaufhäuser, deren Einkaufszentralen überwiegend in Zürich ansässig sind, beliefert werden.

Arten von Vertretern

Es gibt den selbständigen, auf fremde Rechnung tätigen Vertreter, der in der Schweiz Agent genannt wird; den selbständigen, auf eigene Rechnung tätigen Vertreter, auch Eigenhändler genannt und den unselbständigen Vertreter, der als Handelsreisender tätig ist und Angestellter bei der Firma ist.

Vertretungsvertrag

Rechtsgrundlage des schweizerischen Agenturvertragsrechts sind die Artikel 418a bis 418v des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Da es sich beim schweizerischen Agenturvertragsrecht um einen Teil der schweizerischen Sozialgesetzgebung handelt, sind die darin aufscheinenden gesetzlichen Bestimmungen recht einseitig auf den Schutz des Agenten hin ausgerichtet. In jedem Fall ist es ratsam, sich vor Abschluss eines Agenturvertrages mit dem Text des schweizerischen Agenturgesetzes auseinander zu setzen (siehe unseren Fachreport „Vertretungsvergabe in der Schweiz“). Der Handelsreisende hingegen ist Angestellter der Firma und hat einen Arbeitsvertrag.

Mustervertrag

Ein Mustervertrag kann beim AußenwirtschaftsCenter Bern verlangt werden.

7.7 Arbeits- & Sozialrecht

Das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist rechtlich geregelt im Arbeitsgesetz, Obligationenrecht, Arbeitszeitgesetz, Berufsbildungsgesetz, im Sozialversicherungsgesetz und im Gleichstellungsgesetz.

Aufenthaltserlaubnis

Mit der Personenfreizügigkeit gelten für EU-Bürger und Schweizer die gleichen Lebens- Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen. EU-Bürger, die sich in der Schweiz aufhalten, dürfen nach dem Prinzip der Inländerbehandlung nicht diskriminiert werden.

Auch nicht erwerbstätige Personen wie Rentner und Studierende haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie krankenversichert sind und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, so dass sie nicht der Sozialhilfe der Schweiz zur Last fallen.

Arbeitserlaubnis

Sowohl Arbeitnehmer als auch selbständig Erwerbstätige haben das Recht auf Einreise, Aufenthalt und eine Arbeitsbewilligung.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Das System der Schweizer Sozialversicherung besteht aus mehreren aufeinander im Rahmen eines „Dreisäulen-Prinzips“ abgestimmten Versicherungselementen: Die erste Säule, die AHV Alters- und Hinterlassenen-Versicherung, deckt den Existenzbedarf des Versicherten. Als Ergänzung zahlt der Staat bedarfsabhängige Zusatzleistungen an den Leistungsbezieher. Die zweite Säule, die BVG berufliche Vorsorge, finanziert sich aus Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und dient der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung. Die dritte Säule steht für die Vorsorge im Rahmen des privaten Bank- und Versicherungssparens.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Die Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens mit der EU wurde in mehreren Schritten liberalisiert und so wurde per 1. Juni 2004 die Kontingentierung von Arbeitsbewilligungen an EU- und EFTA-Bürger aufgehoben. Seit diesem Zeitpunkt können selbständige Dienstleistungserbringer und entsandte Mitarbeiter aus EU- und EFTA-Staaten ihre grenzüberschreitenden Dienstleistungen für einen Zeitraum von 90 Kalendertagen pro Kalenderjahr bewilligungsfrei in der Schweiz erbringen. Detailinformationen auf der offiziellen Website des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) unter www.entsendung.ch.

Gleichzeitig sieht das Schweizerische Entsendegesetz eine Meldepflicht für die Arbeitstätigkeit von entsandten Mitarbeitern noch vor Beginn der in der Schweiz auszuführenden Arbeiten vor. Die Meldung muss acht Kalendertage vor Arbeitsaufnahme bei der kantonal zuständigen Behörde erfolgen.

Bei Arbeiten, die nicht länger als acht Tage dauern, entfällt die Meldepflicht. Diese Ausnahme gilt nicht für Tätigkeiten in den folgenden Bereichen, bei denen die Meldung unabhängig von der Arbeitsdauer erfolgen muss:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe (Hoch- und Tiefbau oder Innenausbau)
- Gastgewerbe
- Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten
- Überwachungs- und Sicherheitsdienst

Tätigkeiten über drei Monate benötigen eine Bewilligung und müssen beim zuständigen kantonalen Arbeitsamt (Adressen liegen am AußenwirtschaftsCenter auf) eingeholt werden. Die Verfahrensdauer schwankt von Kanton zu Kanton. Generell empfiehlt es sich, die Anträge mindestens vier Wochen vor Arbeitsbeginn einzureichen.

Detailinformationen zur Kautionspflicht und den betroffenen Branchen finden Sie unter www.zkvs.ch.

Grundsätzlich machen die eidgenössischen Behörden keinen Unterschied mehr zwischen EU-Bürgern und Ausländern mit einer aufrechten EU-Arbeitsbewilligung. Ausländer ohne EU-Arbeitsbewilligung sehen sich aber nach wie vor mit Schwierigkeiten bei der Erlangung einer schweizerischen Arbeitsbewilligung konfrontiert (Visum erforderlich).

Vor der endgültigen Vertragsunterzeichnung bzw. dem Montagebeginn empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit einem der AußenwirtschaftsCenter in der Schweiz.

Prozessrecht

Ähnlich wie in Österreich kennt die Schweiz sowohl den Zivilprozess als auch den Strafprozess zur Regelung von Konflikten. Bei Zivilprozessen gibt es vorläufig noch für jeden Kanton eine eigene Zivilprozessordnung. Dadurch gibt es in der Schweiz 26 kantonale Zivilprozessordnungen und eine des Bundes. Auch beim Strafprozessrecht wird der föderalistische Gedanken der Schweiz vorläufig noch gelebt. Es gibt drei Bundesstrafprozessordnungen (Bundesstrafprozess, Militärstrafprozess und Verwaltungsstrafverfahren) und 26 kantonale Ordnungen. Eine eidgenössische Zivilprozessordnung und eine eidgenössische Strafprozessordnung sind durch das Parlament bereits beschlossen; der Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist jedoch noch ungewiss.

7.8 Schiedsgerichtsbarkeit

Die Schweizer Bundesverfassung legt fest, dass der ordentliche Gerichtsstand jedes Schuldners, der in der Schweiz wohnt bzw. seinen Sitz hat, sein Wohnort bzw. sein Geschäftssitz ist. Es kann daher niemand gegen seinen Willen vor ein anderes Gericht zitiert werden. Eine Gerichtsstandsklausel mit ausländischem Gerichtsstand muss in einem Vertrag klar und deutlich hervorgehoben sein (Unterstreichung, Fettdruck etc.).

Das Schweizer Bundesgericht nimmt nämlich einen Verzicht auf den ordentlichen Gerichtsstand nur dann an, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die verzichtende Partei dies ausdrücklich und bewusst gewollt hat. Kleingedruckte Zusätze auf Rechnungen bzw. Bestellungen etc. sind daher unwirksam.

Im Gegensatz zu den Urteilen staatlicher Gerichte sind Schiedssprüche praktisch weltweit vollstreckbar. Damit ein Streitfall durch ein Schiedsgericht entschieden werden kann, muss seine Zuständigkeit vorher schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich daher, in den Vertrag mit Ihrem ausländischen Geschäftspartner eine **Schiedsklausel** aufzunehmen.

Schiedsgerichtsbarkeit wird weltweit von einer Reihe von Institutionen angeboten und es ist zweckmäßig eine für Ihre Geschäftssituation geeignete auszuwählen.

In vielen Fällen wird das **Internationale Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich oder das Schiedsgericht der ICC (International Chamber of Commerce) Ihre erste Wahl sein.**

Die Schiedsklausel des **Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich** lautet (sie ist in den für österreichische Exporteurinnen und Exporteure wichtigsten Fremdsprachen verfügbar):

"Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einer oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter endgültig entschieden."

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen:

- die Anzahl der Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden;
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache.....

Detaillierte Auskünfte:

- **Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich**
Dr. Manfred Heider, T +43 (0)5 90 900-4398, F +43 (0)5 90 900-216,
E arb@wko.at, W wko.at/arbitration

Das Faktum, dass Sie als österreichische Firma Mitglied der Wirtschaftskammer sind, kann einer starken ausländischen Partnerin bzw. Partner unter Umständen stören. In diesem Fall empfehlen wir z.B. das Schiedsgericht der **Internationalen Handelskammer** zu vereinbaren. Diese hat ihren Sitz in Paris und ist in Österreich durch ICC Austria vertreten.

Daraus ergeben sich folgende Varianten:

- Sollte Ihre Firma in den Vertragsverhandlungen eine günstige Ausgangsposition haben bzw. Sie und Ihr Partner in etwa die Waage halten, empfehlen wir Ihnen zur Streitbeilegung die Schiedsklausel der Wirtschaftskammer Österreich.

- Sollte umgekehrt Ihre Firma eine schwächere Position haben, oder Ihr gleichstarker Partner ist mit der Schiedsklausel der Wirtschaftskammer Österreich nicht einverstanden, empfehlen wir Ihnen die Vereinbarung eines anderen Schiedsgerichts, wie z.B. jenes der Internationalen Handelskammer (ICC).

Die Schiedsklausel der ICC lautet (sie ist in vielen Sprachen verfügbar):

“All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules.”

Zweckmäßige zusätzlich zu ergänzende Vereinbarungen:

- die Anzahl der Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter beträgt.....(einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden;
- die Sprache für das Schiedsverfahren ist.....

Detaillierte Auskünfte:

ICC Austria – Internationale Handelskammer

Dr. Max Burger-Scheidlin, T +43 (1)50 48 300-3701, F +43(1)50 48 300-3703

E icc@icc-austria.org

W www.icc-austria.org

Für die Erstinformation zu den rechtlichen Rahmenbedingungen im Ausland stehen Ihnen die Publikationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA im [Webshop](#) der WKÖ zur Verfügung. Für komplexere rechtliche Fragen empfehlen wir gerne Fachanwältinnen und -anwälte unseres Vertrauens.

Kapitel 8

Tipps für Geschäftsreisende

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Einreisebestimmungen
- Dos & Don'ts
- Anreise
- Hotels
- Geschäftszeiten
- ...und viele andere praktische Tipps

8. Tipps für Geschäftsreisende

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise, als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland, stehen Ihnen die AußenwirtschaftsCenter mit ihrem Service zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird auch empfohlen die Reiseinformationen des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (**BMEIA**) zu beachten.

Einreisebestimmungen

Österreichische Staatsbürger benötigen für die Einreise in die Schweiz und einen Aufenthalt bis zu drei Monaten einen gültigen Personalausweis oder einen Reisepass, dessen Gültigkeitsdatum maximal fünf Jahre überschritten werden darf.

Dos & Don'ts

- Akademische und andere Titel werden in der Regel nicht verwendet (außer auf Einladungen und Tischkarten etc.)
- Im Geschäftskontakt empfiehlt sich ein offenes, direktes Gespräch. Die Schweizer sind keine Freunde von langem Herumreden, ein deutliches "Ja" oder "Nein" wird eher geschätzt als ein "vielleicht".
- Angebote und Geschäftskontakte sollen immer auf dem jeweiligen Niveau des zuständigen Sachbearbeiters geführt werden. Interventionen von oben sind selten zielführend und werden mit dem Hinweis auf den zuständigen Sachbearbeiter meist abgelehnt.
- Beantwortungen auf Kontaktnahmen erfolgen normalerweise äußerst zügig und umfassend. Es wird daher auch von Seiten des österreichischen Ansprechpartners eine rasche Reaktion auf Anfragen etc. erwartet.

Anreise

Flugzeug: es werden in der Schweiz die Flughäfen Altenrhein (St. Gallen/Bodensee), Basel, Genf und Zürich von Österreich aus mit Linienmaschinen angefliegen:

www.aa.com (Austrian)

www.swiss.com (Swiss International Airlines)

www.flyniki.com (Flyniki) in Zusammenarbeit mit Air Berlin (www.airberlin.com)

www.flyskywork.com (FlySky Work – Wien - Bern)

www.flyintersky.com (Direktflüge nach Zürich von Graz und Salzburg)

www.etihad.com (Etihad Regional - Direktflüge nach Linz, ab Juni 2014)

Bahn:

www.oebb.at (Österreichische Bundesbahnen - beachten Sie auch den Autoreisezug von Wien nach Feldkirch)

www.sbb.ch (Schweizer Bundesbahnen)

Hotels

Die AußenwirtschaftsCenter nennen Ihnen gerne Adressen von Hotels (eine Auswahl finden Sie im Kapitel 10).

Geschäftszeiten

Vielfach von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Im Allgemeinen von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr (einzelne Supermärkte ab 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr) bzw. am Samstag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Bürozeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr. In manchen Kantonen bzw. Gemeinden ist einmal wöchentlich Abendverkauf (häufig donnerstags) bis 21.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Banken: meist von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

Da Schweizer Feiertage kantonal bzw. regional sehr unterschiedlich geregelt sind, empfiehlt es sich, vor der Planung einer Geschäftsreise mit einem der beiden AußenwirtschaftsCenter Kontakt aufzunehmen bzw. folgende Webseite zu konsultieren: www.feiertagskalender.ch.

Gesamtschweizer Feiertage:

1. August – Schweizer Nationalfeiertag
 25. und 26. Dezember
 Neujahr 1. und 2. Jänner
 Karfreitag (ausgenommen Tessin, Wallis)

Ostermontag (ausgenommen Wallis)
 Tag der Arbeit - 1. Mai
 Christi Himmelfahrt (Auffahrt)
 Pfingstmontag

Gesetzlich nicht erkannte, aber allgemein bedeutende Feiertage in der Stadt Zürich:
 Knabenschießen - 15. Sept. 2014
 Berchtoldstag – 2. Jänner
 Sechseläuten – 28. April 2014

Ärztinnen und Ärzte

Das AußenwirtschaftsCenter nennt Ihnen gerne Adressen von Ärztinnen und Ärzten (Eine Auswahl finden Sie im Kapitel 10).

Notrufe

Polizei: 117
 Rettung: 144
 Feuerwehr: 118
 Pannendienst: 140

Maße und Gewichte

Metrisches System

Strom

220V, 50 Hz, 3-poliger Stecker oder Europastecker; die dickeren Schukostecker können nicht verwendet werden. (Adapter auf Flughäfen, in größeren Schweizer Supermärkten und Baumärkten erhältlich)

Trinkgeld

Der Service ist in Schweizer Restaurants inbegriffen. Das bedeutet, dass man kein Trinkgeld bezahlen muss. Wenn man zufrieden war, darf und soll man das aber natürlich tun.

Post- und Telefongebühren

Briefe europäisches Ausland, bis 20 g, A-Post (Zustellung zwei bis drei Tage): CHF 1,30 (ca. 1,01 Euro); B-Post (Zustellung vier bis sechs Tage): CHF 1,20 (ca. 1 Euro)

Telefon-/Faxgebühr in der Schweiz sind über den Standardpreisen in Österreich.

Die Vorwahl muss auch im jeweiligen Ortsbereich innerhalb der Schweiz immer mitgewählt werden wobei eine 0 vorangestellt wird. Bei Telefonaten aus Österreich muss die 0 nicht vorgestellt werden. Seit 2007 ist die Vorwahl für Zürich 044, die frühere Vorwahl 01 funktioniert seit März 2007 NICHT mehr.

Die bedeutendsten Mobilfunknetzbetreiber in der Schweiz sind Orange, Sunrise und Swisscom-Mobile.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Hotel: ca. CHF 150 bis 200/Tag, in Städten jedoch deutlich höher (ca. 125 Euro bis 167/Tag)

Mahlzeiten: Vorspeisen CHF 15 bis 20, Hauptspeisen CHF 25 bis 50, Glas Wein 1 dl CHF 8 bis 12, antialkoholische Getränke CHF 5 bis 7 (Wechselkurs 1 Euro = 1,2 CHF).

Zeitverschiebung

Es gelten die gleichen Zeiten wie in Österreich.

Lokales Reisebüro

Kuoni Reisen AG

Am Bahnhofplatz 7, CH-8023 Zürich

E zrh-bahnhofplatz.k@kuoni.ch, Internet: www.kuoni.ch

Eine weitere Auswahl finden Sie auch in Kapitel 10.

Dolmetschdienst

Kann über die AußenwirtschaftsCenter in der Schweiz vermittelt werden.

Eine weitere Auswahl finden Sie auch in Kapitel 10.

Lokale Verkehrsmittel

Sehr gut ausgebautes Straßenbahn-, Schnellbahn- und Busnetz in den größeren Städten.

Taxi: Fahrpreis Flughafen Kloten bis Zürich / Stadtzentrum: ca. CHF 70 (ca. 58 Euro); Fahrzeit: 20 bis 30 Minuten

Eisen- und Schnellbahn (**sehr zu empfehlen und oft schneller als Taxi**): Fahrzeit: zwischen sieben bis 11 Minuten und wesentlich billiger (1/7).

Kfz-Bestimmungen

Bei Einreise mit Pkw bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten keine Beschränkungen. Schutzbrief eines Automobilclubs wird empfohlen. Für die Autobahnbenutzung mit dem Pkw ist eine Vignette zu erwerben (erhältlich direkt an der Grenze oder bei Tankstellen). Letztere ist jeweils ein Kalenderjahr gültig, es existieren keine Monats- oder Wochenvignetten. Der aktuelle Preis einer Vignette beträgt CHF 40 (ca. 29 Euro), wobei für Anfang 2012 eine Erhöhung unbekanntem Umfangs angekündigt wurde.

Führerschein und Zulassungsschein müssen mitgeführt werden. Tempolimits: innerorts 50 km/h, Landstraße 80 km/h, Autostraße 100 km/h, Autobahn 120 km/h. Die Limits werden streng überwacht, Radarmessungen und Ampelüberwachungen sind häufig und die Strafen bei Übertretungen sehr hoch.

Für Reisebusse ab 3,5 Tonnen wird eine pauschale Abgabe, abgestuft nach dem Gesamtgewicht erhoben. Die Mindestabgabe beträgt CHF 25 (ca. 18 Euro).

Verkehrsinfo: Innerhalb der Schweiz können Sie mit der Kurzwahl von VIASUISSE **163** die aktuelle Verkehrssituation telefonisch abfragen. Dies ist vor allem bei Fahrten in den Süden (Gottardtunnel) sehr empfehlenswert.

Für Kfz mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen ist die so genannte „Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSVA“ zu entrichten. Die Abgabe wird bei der Ausfahrt fällig und richtet sich nach dem Gewicht des Fahrzeuges, der Emissionskategorie (Euro 0, I, II, III) sowie der gefahrenen Route. Letztere ist entweder mittels eines eigens einzubauenden Erfassungsgerätes oder aber durch ein bei Ein- bzw. Ausreise auszufüllendes Formular nachzuweisen (km-Stand des Fahrzeuges).

Detaillierte Auskünfte über die LSVA sind auch auf der [Homepage des Schweizer Zolls](#) abrufbar. Der komplette den Straßenverkehr betreffende Vertragstext der bilateralen Verträge ist [hier](#) abrufbar.

Devisenvorschriften

In der Schweiz gibt es keine Beschränkungen im Zahlungsverkehr. Auch die Einfuhr von Valuten ist möglich. Man sollte jedoch beachten, dass größere Mengen an Bargeld bei der Einreise freiwillig vorgezeigt werden sollten, auch wenn dies nicht vorgeschrieben ist. Es passiert regelmäßig, dass Personen mit einem großen Bargeldbestand nach deren Herkunft im Detail befragt werden.

Für Barmittel im Wert von mehr als CHF 10.000 besteht Auskunftspflicht über Herkunft, Verwendung und die wirtschaftlich berechnete Person.

1 Schweizer Franken (Franc, CHF) = 100 Rappen (Centimes)

Durchschnittskurs für Quartal 1-3 2016 1 Euro = 1,096 CHF; Die Untergrenze wurde am 15.1.2015 durch die Schweizer Nationalbank aufgehoben.

Der Euro wird oft, jedoch NICHT überall als Zahlungsmittel zu einem meist niedrigen Umrechnungskurs akzeptiert.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Gebrauchte persönliche Habe, die Reisende zu ihrem persönlichen Gebrauch mit sich führen oder die ihnen zu diesem Zweck voraus- oder nachgesandt wird, ist zollfrei. Zollfrei sind ferner auch Nahrungs- und Genussmittel zum Reiseverbrauch in den als zulässig erklärten Mengen (= Tagesbedarf einer Person).

Für alkoholische Getränke, Tabakwaren, Fleisch, Butter/Rahm, sowie Öle und Fette gelten die seit 1. Juli 2014 neu festgesetzten Freimengen, welche auf der [Website der Eidgenössischen Zollverwaltung](#) eingesehen werden können.

Mitgeführte Geschenke: bis maximal CHF 300 abgabenfrei

Die aktuellen Bestimmungen über die Einfuhr von Heimtieren, Waffen, Munition, Pflanzen, Früchten, Fleisch u.a. durch Privatpersonen können Sie über das AußenwirtschaftsCenter Zürich einholen oder auf der [Homepage der Eidgenössischen Zollverwaltung](#) nachlesen.

Impfungen

Keine besonderen Vorschriften.

Sonstiges Wissenswertes

Infolge der geografischen Nähe sowie der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtung mit Österreich sind keine wesentlichen kulturellen Unterschiede zu beachten.

Das Geheimnis der Exporterfolge österreichischer Unternehmen anhand von 21 Fallbeispielen aus der Praxis finden Sie im Buch "Interkulturelles Marketing in aller Welt" erhältlich im [Webshop](#) der WKÖ.

Kapitel 9

AUSSENWIRTSCHAFT SERVICES

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Serviceangebot
- Internationalisierungs-Offensive go-international

9. AUSSENWIRTSCHAFT SERVICES

Serviceangebot der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Ihr Nutzen – Unsere Leistungen!

Österreichische Unternehmen haben sich international in hohem Maße mit ihren Produkten, Dienstleistungen und Technologien durchgesetzt und genießen einen ausgezeichneten Ruf. Oft benötigen Unternehmen jedoch zusätzliche Unterstützung im Auslandsmarketing, um Ihr Angebot auf den Weltmärkten zu platzieren.

Als AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA unterstützen wir Sie bei der internationalen Vermarktung Ihrer Produkte und Dienstleistungen und vernetzen Ihr Unternehmen weltweit.

Über unsere Leistungen in den drei Schienen Information, Coaching und Events – erzielen Sie einen internationalen Vorsprung.

Auf den AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA Services aufbauend erhalten Sie zusätzliche finanzielle Unterstützung bei Ihren Exportbemühungen im Rahmen von go-international, der Internationalisierungs-Offensive von WKÖ und BMFWF.

Egal, wo auf der Welt: Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA und die Internationalisierungsoffensive go-international bereiten den Weg für Ihren internationalen Erfolg.

aussenwirtschaft@wko.at

wko.at/aussenwirtschaft

WISSEN

Kompetente Expertinnen und Experten, Information zum Download und bei Veranstaltungen zu Themen, Märkten und Branchen – **damit Sie dort anfangen, wo andere erst hin müssen.**

PLATTFORMEN

Marktplätze, Messebeteiligungen, Ausstellungen, punktgenaue B2B Veranstaltungen, Peer-Netzwerke und ein weltweites Webportal – **damit Ihr Unternehmen und Ihr Produkt überall die richtige Bühne haben.**

PARTNERINNEN UND PARTNER

Kontakte zu verlässlichen Partnerinnen und Partnern, zuverlässige Beziehungsnetzwerke und umfassende Beratung – **damit Erfolg berechenbar wird.**

Ihr Nutzen im Detail

Wissen

Updates

Aktuelle Wirtschaftsberichte zu allen Märkten

Profile und Reports

Nach Ländern, Branchen und Fachgebieten geordnete Infopakete

AUSSENWIRTSCHAFT magazine

Das Servicemagazin der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Newsletter - AUSSENWIRTSCHAFT WEEKLY

Kostenloser wöchentlicher E-Mail Newsletter

Österreichischer Exporttag

Österreichs größte Informations- und Kontaktbörse im Auslandsgeschäft

Foren/Wirtschaftsdelegierten-Meetings

Informationsveranstaltungen mit internationalen Experten und den Wirtschaftsdelegierten – immer mit Möglichkeit zum Einzelgespräch

Horizonte

Impulse & Denkanstöße zu großen Zukunftsthemen

Plattformen

www.advantageaustria.org

Die digitale Visitenkarte Ihres Unternehmens - Ihr Online-Firmenprofil auf DEM österreichischen Wirtschaftsportal im Ausland

FRESH VIEW - Branchenmagazin

Die gedruckte Visitenkarte Ihres Unternehmens - Ihr Firmenprofil in Wort und Bild in unserem internationalen Branchenmagazin

B2B Plattformen

Treffen mit ausländischen Geschäftspartnern in Österreich

Austria Showcases

Einzelgespräche mit Firmen-, Produkt und Technologiepräsentationen für ein breiteres Fachpublikum im Ausland

Marktsondierungsreisen

Auslandsreise zum Kennenlernen eines Marktes und Ausloten von Geschäftschancen

Zukunftsreisen

Auslandsreise zu Trend-, Management-, Innovations- und Zukunftsthemen

Wirtschaftsmissionen

Auslandsreise mit maßgeschneidertem Individualprogramm und B2B Gesprächen mit sorgfältig ausgewählten Partnern

Gruppenausstellungen und Gruppenstände

Beteiligung an einem österreichischen Gemeinschaftsstand bei einer Messe.

Katalogausstellungen

Präsentation Ihrer Firmenbroschüre, Produktkataloge oder Videos bei lokalen Messen oder Handelsvertretermeetings

AUSTRIA CONNECT / Austrian Business Circles

Netzwerk- und Informationsbörsen für Führungskräfte der Auslandstöchter österreichischer Unternehmen

Messekompass

Beratung für Ihren professionellen Messeauftritt

Partnerinnen und Partner**Starthilfe für Exporteurinnen und Exporteure**

Erstberatung für Exporteurinnen und Exporteure – Von der Idee zur Strategie

Internationalisierungsberatung

Evaluierung ihrer Expansionsstrategie und Machbarkeitsprüfung ihrer nächsten Internationalisierungsschritte

Exportfinanzierung und Auslandsinvestitionen

Beratung und Unterstützung bei Fragen zu Finanzierung, Absicherung von Exportgeschäften und Direktinvestitionen

Netzwerke Projekte International – NPI

Zugang zu Projekten in Entwicklungs- und Schwellenländern durch Nutzung unserer Netzwerke zu Weltbank und regionalen Entwicklungsbanken

Technologieberatung

Beratung bei Technologiekooperationen und Nutzung unserer internationalen Netzwerke zu Unternehmen, Universitäten, und Forschungsinstituten.

Markteintritt

Das AußenwirtschaftsCenter als Türöffner: Unterstützung bei der Suche nach den richtigen Zielgruppen, Kunden und Vertriebspartnern

Marktunterstützung

Das AußenwirtschaftsCenter als Filiale: Umfassende Unterstützung bei der Marktbearbeitung

Bezugsquellen

Das AußenwirtschaftsCenter als Einkaufsorganisation: Unterstützung bei der individuellen Lieferantensuche

Investitionsberatung

Das AußenwirtschaftsCenter als Gründerservice: Unterstützung bei Firmengründung und Firmenübernahmen im Ausland

Krisenintervention

Das AußenwirtschaftsCenter als Pannenhelfer: Unterstützung bei Zahlungsausfällen, Zollproblemen und sonstigen Krisen

wko.at/aussenwirtschaft/services

Internationalisierungs-Offensive go-international

Zusätzliche zielgruppenspezifische Unterstützung bei Ihren Exportbemühungen erhalten Sie im Rahmen von go-international, einer gemeinsamen Initiative der Wirtschaftskammer Österreich und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft:

1: How to Do Business Abroad>>> Fokus: Neu-Exporteurinnen und -Exporteure

Durch individuelle Unterstützungsmaßnahmen und Veranstaltungen im In- und Ausland sollen in erster Linie KMU zum Export in die Nachbarmärkte motiviert werden.

2: Strengthen Strengths>>> Fokus: Bestehende Exporteurinnen und Exporteure

Unternehmen, die bereits im Export tätig sind, sollen mit Hilfe von Branchenveranstaltungen, Kongressen und Messen in neue Auslandsmärkte geführt werden, wobei besonderes Augenmerk auf den Wachstumsregionen liegt. Zudem werden Technologiefirmen mit ausländischen Partnerinnen und Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft vernetzt und beim internationalen Technologietransfer im In- und Ausland durch Expertinnen und Experten unterstützt.

3: Exporting Know-how>>> Fokus: Dienstleistungs-Exporteurinnen und Exporteure

Dienstleistungsexporte gewinnen für Österreich zunehmend an Bedeutung und werden entsprechend gefördert. Mit Dienstleistungs-Corthern auf Gruppenständen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA und Matching-Plattformen präsentiert Sie die Außenwirtschaft Ihrer Zielgruppe im Ausland. Im Fokus stehen aber auch der Bildungssektor und die Kreativwirtschaft sowie Praktika, Trainings- und Diversity-Programme.

4: From Exporting to Integrated Value-Chains >>> Fokus: Investitionen

Zur Absicherung des Standortes Österreich ist eine Verankerung der heimischen Unternehmen im Ausland, die über die reine Güterexportebene hinausgeht, erforderlich. Dies wird über Programme mit Internationalisierungsschwerpunkten wie „Going to ...“, durch Direktförderungen, durch die Heranführung an internationale Projekte, Investitions- und Finanzplatzveranstaltungen, durch Strategische Partnerschaften, sowie die Teilnahme an Networking-Veranstaltungen erreicht.

5: Communicating Austria >>> Fokus: Kommunikation

Durch koordinierte Vermarktung soll die Außenwahrnehmung der österreichischen Wirtschaft verbessert werden. Mit gezielter Medienarbeit, Großevents und Netzwerkveranstaltungen vermitteln die Gruppenstände der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA im Ausland ein positives und modernes Image Österreichs.

Weitere Informationen zur Internationalisierungsoffensive finden Sie unter: www.go-international.at

Kapitel 10

AußenwirtschaftsCenter und wichtige Adressen

In diesem Kapitel erfahren Sie mehr über...

- Zuständiges AußenwirtschaftsCenter
- Botschaften und Konsulate
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Steuerberaterinnen und Steuerberater
- Banken
- Lokale Reisebüros
- Fluglinien
- Dolmetschdienste
- Hotels
- Ärztinnen und Ärzte
- Weitere wichtige Adressen

10. AußenwirtschaftsCenter und wichtige Adressen

10.1 AußenwirtschaftsCenter Bern

Wirtschaftsdelegierter	Mag. Manfred Schmid
Post-/Büroanschrift:	Österreichische Botschaft – Handelsabteilung Kirchenfeldstraße 77 -79 3005 Bern
T	+41 31 305 10 73
E	bern@wko.at
W	wko.at/aussenwirtschaft/ch
Bürozeiten	Mo – Do: 8.00 – 17.00 Uhr Fr 8:00 – 16:00 Uhr

Der Dienstbetrieb am AußenwirtschaftsCenter Bern ruht an den gesetzlichen Feiertagen der Schweiz sowie am 1. Jänner, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 26. Oktober und 25. Dezember, nicht jedoch an den übrigen gesetzlichen österreichischen Feiertagen.

T privat (in Notfällen) WD Mag. Manfred Schmid, +41 79 810 10 73

[Lageplan](#)

10.2 AußenwirtschaftsCenter Zürich

Wirtschaftsdelegierte Stv.	Maria Trsek, MA
Post-/Büroanschrift:	Österreichische Wirtschaftsdelegation Talstraße 65, 10. Stock 8001 Zürich
T	+41 44 215 30 40
F	+41 44 212 28 38
E	zuerich@wko.at
W	wko.at/aussenwirtschaft/ch
Bürozeiten	Mo – Do: 8.00 – 17.00 Uhr Fr 8:00 – 16:00 Uhr

Der Dienstbetrieb am AußenwirtschaftsCenter Zürich ruht an den gesetzlichen Feiertagen der Schweiz sowie am 1. Jänner, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 26. Oktober und 25. Dezember, nicht jedoch an den übrigen gesetzlichen österreichischen Feiertagen.

T privat (in Notfällen) WDS Maria Trsek, MA +41 79 270 11 55

[Lageplan](#)

Informieren Sie im Interesse Ihrer Firma den für die Schweiz zuständigen Wirtschaftsdelegierten durch Korrespondenzkopien über Ihre Geschäftskontakte (und geplante Geschäftsreisen). Sie kann aus seiner Erfahrung vor Ort Ihre Firma dann besser beraten und Ihre Bemühungen unterstützen.

Damit wir Sie noch besser und schneller unterstützen können, bitten wir Sie in Ihrer E-Mail-Signatur immer Ihre komplette Anschrift, Telefon- und Faxnummer anzuführen.

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

erteilt die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, Westeuropa, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, T +43 (0)5 90 900 DW 4200, E aussenwirtschaft.westeuropa@wko.at

Weitere Veröffentlichungen zur [Schweiz](#).

10.3 Wichtige Adressen

Österreichische Botschaft und Konsulate

Österreichische Botschaft
 Kirchenfeldstraße 77/79
 Postfach 266
 CH – 3000 Bern 6
 T +41 31 356 5252
 F +41 31 351 5664
 E bern-ob@bmeia.gv.at
 W www.aussenministerium.at/bern
 Mo – Fr: 9.00 bis 12.00 Uhr

Ständige Vertretung beim Büro der Vereinten Nationen &
 den Spezialorganisationen in Genf
 35-37 Avenue Giuseppe Motta, case postale 68
 CH - 1202 Genève 20
 T +41 22 748 20 48
 F +41 22 748 20 40
 E genf-ov@bmeia.gv.at
 Mo-Fr: 8.30 - 13.00 sowie 14.30-18.00 Uhr

Botschaft der Schweiz in Österreich

Prinz Eugen Straße 7
 A - 1030 Wien
 T +43 01 79 505
 F +43 01 79 505 -21
 E vertretung@vi.rep.admin.ch

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Willadingweg 83
 Postfach 250
 CH – 3000 Bern 16
 T +41 31 359 41 11
 F +41 31 359 44 44
 Mo-Fr (außer Mi): 8:15 – 12:30 Uhr und
 Mo-Do: 13:15 – 16:30 Uhr

Handelskammer Schweiz–Österreich und Liechtenstein

Schwindgasse 40
 A - 1040 Wien
 T +43 1 512 59 59-0
 F +43 1 512 59 59-79
 E info@hk-schweiz.at
 W www.hk-schweiz.at/

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Steuerberaterinnen und Steuerberater

Ruoss Vögele Partner (Ansprechpartner: Alfred Gilgen/Alexander Vögele)
 Kreuzstraße 54
 CH – 8032 Zürich
 T +41 44 250 43 00
 F +41 44 250 43 10
 E gilgen@rvpartner.ch , voegele@rvpartner.ch
 W www.rvpartner.ch

Lalive (Ansprechpartner: Dr. Werner Jahnel; auch zuständig für die Westschweiz)
 Löwenstraße 2
 CH – 8001 Zürich
 T +41 44 319 80 00
 F +41 44 319 80 19
 E info@lalive.ch
 W www.lalive.ch

Mattig-Suter und Partner Treuhand- und Revisionsgesellschaft
 (Ansprechpartner: dipl. Lm.-Ing. ETH, Claudia Mattig)
 Bahnhofstrasse 3
 CH - 8808 Pfäffikon, SZ
 T +41 55 415 54 00
 F +41 55 415 54 01
 E zuerichsee@mattig.ch
 W <http://www.mattig.ch/de/>

Steuerberaterin

Marianna Litscher
 Prenag
 Oberfeld 1
 CH - 9464 Rüthi
 T +41 71 766 26 66
 M +41 78 639 55 98
 E m.litscher@prenag.li

Dr. Franz Sieberth
 Geschäftsführender Gesellschafter
 Sieberth Vermögenstreuhand AG
 Poststraße 13
 6300 Zug
 T +41 41 711 38 48
 E sieberth@datazug.ch

Banken

UBS AG
 Bahnhofstraße 45
 CH – 8001 Zürich
 T +41 44 234 11 11
 F +41 44 239 91 11
 E info@ubs.com
 W www.ubs.com

Credit Suisse
 Paradeplatz 8
 CH – 8001 Zürich
 T +41 44 333 55 55
 F +41 44 334 36 00
 E info@credit-suisse.com
 W www.credit-suisse.com

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG
 Bankgasse 1
 Postfach 64
 CH – 9004 St. Gallen
 T +41 71 228 85 00
 F +41 71 22 885-19
 E info@hypobank.ch
 W www.hypobank.ch

Volksbank Bodensee AG
 Hauptstraße 111
 CH – 9430 St. Margarethen
 T +41 71 747 55 30
 F +41 71 747 55 39
 E office@volksbank-bodensee.ch
 W www.voba.ch

Bank für Tirol und Vorarlberg AG
 Innsbruck Zweigniederlassung Staad
 Hauptstraße 19
 CH - 9422 Staad
 T +41 71 858 10 10
 F +41 71 858 10 12
 E btv.staad@btv3banken.ch
 W www.btv3banken.ch

Lokale Reisebüros

Kuoni Reisen AG
Bahnhofplatz 7
CH – 8001 Zürich
T +41 44 224 33 33
F +41 44 211 75 79
E zrh-bahnhofplatz.k@kuoni.ch
W www.kuoni.ch

TUI ReiseCenter
Bahnhofstraße 69
CH – 8021 Zürich
T +41 44 224 30 30
F +41 44 212 25 61
E bahnhofstrasse@tui.ch
W www.tuibahnhofstrasse.ch

Reisebüro Hotelplan
MM Limmatplatz
CH – 8005 Zürich
T +41 44 277 70 60
F +41 44 277 70 61
E zuerich-limmatplatz@hotelplan.ch
W www.hotelplan.ch

Fluglinien

Austrian Airlines
 Obstgartenstraße 27
 CH - 8302 Kloten
 T +41 44 286 80 88
 F +41 44 286 80 98
 E info@austrian.com
 W www.austrian.com

Fly NIKI Luftfahrt GmbH
 Office Park I, Top B03
 A - 1300 Wien
 T +43 820 737 800
 F +49 1805 737 800
 W www.flyniki.com

Sky Work LTD. & Sky Work Airlines LTD.
 Aemmenmattstrasse 43
 CH - 3123 Belp
 T +41 31 810 18 18
 F +41 31 810 18 01
 E customersupport@skywork.ch
 W <http://www.flyskywork.com>

Swiss International Air Lines AG
 CH - 4002 Basel
 T +41 61 582 00 00
 F +41 61 582 33 33
 E info@swiss.com
 W www.swiss.com

Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG
 Saatwinkler Damm 42-43
 D - 13627 Berlin
 T +49 1805 737 800
 F +49 30 41 02 10 03
 W www.airberlin.com

Dolmetschdienst

LINGUAPOL GmbH
 Hardturmstraße 135
 Postfach 1721
 CH - 8031 Zürich
 T +41 43 444 70 00
 F +41 43 444 70 10
 E lingua@linguapool.com
 W www.linguapool.com

Hotels

Information: Sie haben die Möglichkeit die genannten Hotels über die AußenwirtschaftsCenter Zürich zu Sonderkonditionen zu buchen.

Hotel Opera
 Dufourstraße 5
 CH – 8008 Zürich
 T +41 44 258 99 99
 F +41 44 258 99 00
 E welcome@operahotel.ch
 W www.operahotel.ch

Mövenpick Hotel & Casino Geneva
 Case postale 556
 Route de Pré-Bois 20
 CH – 1215 Genf
 T +41 22 717 11 11
 F +41 22 717 11 22
 E hotel.geneva.airport@moevenpick.com
 W www.moevenpick-hotels.com

RAMADA PLAZA Basel Hotel & Conference Center ****Superior
 Messeplatz 12
 CH – 4058 Basel
 T +41 61 560 40 00
 F +41 61 560 55 55
 E basel.plaza@ramada-treff.ch
 W www.ramada.de

Hotel Ambassador
 Falkenstraße 6
 CH – 8008 Zürich
 T +41 44 258 98 98
 F +41 44 258 98 00
 E welcome@ambassadorhotel.ch
 W www.ambassadorhotel.ch

Hilton Airport Hotel
 Hohenbuehlstraße 10
 CH – 8152 Opfikon-Glattbrugg
 T +41 44 828 50 50
 F +41 44 828 51 51
 E zurich@hilton.com
 W www.hilton.de/zurich

Ärztinnen und Ärzte

Praktischer Arzt: Dr. Andreas Steiner
Alte Landstraße 158
CH - 8700 Küsnacht (Vorort von Zürich)
T +41 44 910 5757
F +41 44 910 5758
Privat +41 44 912 1313

Praktischer Arzt: Dr. Urs Federspiel
Uraniastraße 11
CH - 8001 Zürich
T +41 44 211 3375
F +41 44 212 1317
H +41 79 219 9192
Privat +41 44 368 6969

Zahnärztin: Dr. Gail E. Steimer
Anwandstraße 2
CH - 8004 Zürich
T +41 44 242 38 77
F +41 44 242 38 78

Kapitel 11

Links

11. Links

Thema	Link
Banken	www.swissbanking.org
Bilaterale Verträge Schweiz-EU	www.europa.admin.ch
Börse	www.swx.com
Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie	www.meteoschweiz.admin.ch
Bundesverwaltung allgemein	www.admin.ch
Bundesverwaltung/Bundesamt für Statistik	www.bfs.admin.ch
CERN (Europäische Organisation für Nuklearforschung)	www.cern.ch
Eidgenössische Zollverwaltung	www.ezv.admin.ch
Elektronisches Telefonbuch	http://tel.serach.ch
Firmenverzeichnis	www.suche.ch
Flughafen Zürich	www.flughafen-zuerich.ch
Fly Niki	www.flyniki.com
Geschäftskontakte	www.swisstrade.com
Handelskammern (Link-Sammlung)	www.zurichcci.ch
Hotel Reservation System	www.hrs.de
Immobilienportal Schweiz	www.homegate.ch
Institut für Geistiges Eigentum (Patentamt)	www.ige.ch
Investitionsförderung	www.standortschweiz.ch
MySwitzerland – Tourismuseite der Schweiz	www.myswitzerland.com
Neue Züricher Zeitung (NZZ)	www.nzz.ch
OSEC – Kompetenzzentrum der Schweizer Außenwirtschaftsförderung	www.osec.ch
Post	www.post.ch
Schweizerische Nationalbank	www.snb.ch
Schweizer Automobilclub	www.tcs.ch
Schweizer Suchmaschinen	www.search.ch
Schweizerische Zentrale für Handelsförderung	www.osec.ch
Staatssekretariat für Wirtschaft	www.seco.admin.ch
Steuern	www.swiss-tax.ch
Swiss International Airlines	www.swiss.com
Swissguide – Firmen, Produkte & Marken	www.swissguide.ch
Swissmem – Servicecenter für MEM-Unternehmen	www.swissmem.ch
Tourismus	www.myswitzerland.com
Uhrenindustrie	www.fhs.ch
Unternehmensverband	www.economiesuisse.ch
Wohnungsmarkt	www.homegate.ch
Zeitungen	www.zeitung.ch
Zugverbindungen	www.sbb.ch

Link zu Publikationen

Kapitel 12

Index

Index	
Abkommen mit der EU	12
Abkommen mit Österreich	11
Anreise	69
Arbeitserlaubnis	63
Arbeitskosten, Lohnniveau	21
Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit)	20
Arbeitsrecht	63
Arten von Vertretern	62
Artenschutz	49
Ärztinnen und Ärzte	70, 89
Aufenthaltserlaubnis	63
Ausfuhr in Mio. Euro	23
Ausfuhr nach Warengruppen in Mio. Euro	25
Außenhandel	25
AußenwirtschaftsCenter Bern	81
AußenwirtschaftsCenter Zürich	81
Bank- und Finanzwesen	39
Banken	85
Bedeutende Wirtschaftssektoren	18
Begleitpapiere	48
Beschaffung	29
Bevölkerung	9, 10
Bonitätsauskünfte	37, 60
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland	83
Botschaft der Schweiz in Österreich	83
Chancen für österreichische Unternehmen	31
Devisenrecht	51
Devisenvorschriften	72
Dienstleistungsexport	29
Dolmetschdienst	71
Dolmetschdienste	87
Doppelbesteuerungsabkommen	44
Dos & Don'ts	69
Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag	71
E-Commerce	34
Eigentum	60
Eigentumssicherung	60
Eigentumsvorbehalt	60
Einfuhr in Mio. Euro	23
Einfuhr nach Warengruppen in Mio. Euro	26
Einkommensteuer	45
Einreisebestimmungen	69
Empfohlene Vertriebswege	33
Europäisches Patent	57
Feiertage	70
Firmengründung	55
Fläche	9
Fluglinien	87
Forderungen	60
Forderungseintreibung	37, 61
Geschäftsbanken	39
Geschäftssprache	11
Geschäftszeiten	69
Gesellschaftsrecht	51
Gewerberecht	53

Handelskammer Schweiz–Österreich und Liechtenstein.....	83
Handelsrecht	51
Handelsvertreterrecht	51
Historischer Überblick	9
Hotels	69, 88
Impfungen	73
Importbestimmungen	46
Insolvenzrecht	61
Investitionen.....	26, 55
Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.).....	20
Joint Ventures	55
Key facts.....	9
Kfz-Bestimmungen	71
Klima	9
Konsulate	83
Korruption.....	41
Links	91
Lizenzvergabe	59
Lizenzvertrag	59
Markenrecht	57
Maße und Gewichte	70
Messen	35
Mitgliedschaft in internationalen Organisationen	12
Montagearbeiten	63
Muster	47
Mustervertrag	62
Normen	35
Notrufe	70
Österreichische Botschaft	83
Patent- und Markenrecht	57
Patentrecht	57
Politisches System	11
Postgebühren	70
Preiserstellung	38
Prozessrecht.....	64
Rechtliche Aspekte der Lizenzvergabe	59
Rechtsanwältinnen	56
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	84
Rechtsschutz	53
Rechtsschutz und Rechtsmittel.....	53
Reisebüro	71
Reisebüros	86
Restriktionen	48
Reverse Charge System	43
Scheckrecht	61
Schiedsgerichtsbarkeit	65
Schweiz (BIP und Stabilität).....	17
Sozialrecht	63
Sozialversicherung	63
Sozialversicherungsabkommen	63
Staatsform	9
Städte	9
Steuerberaterinnen und Steuerberater	84
Steuerbestimmungen	56
Steuerliche Aspekte der Lizenzvergabe	59
Steuern und Abgaben.....	43

Strom.....	70
Technologietransfer und Forschungsk Kooperationen.....	30
Telefongebühren.....	70
Trinkgeld.....	70
UID-Nummer.....	43
Umsatzsteuer.....	43
Unternehmensbesteuerung.....	43
Unternehmensgründung, Finanzierung und Beteiligungen.....	30
Urheberrecht.....	58
Ursprungszeugnis.....	47
Veranstaltungsprogramm der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA.....	35
Verbrauchssteuer.....	44
Vergütungsverfahren.....	45
Verkehr, Transport, Logistik.....	40
Verkehrsmittel.....	71
Verpackungsvorschriften.....	47
Vertretungsvergabe.....	62
Vertretungsvertrag.....	62
Vertriebskonzepte und Geschäftsideen.....	30
Vorschriften für Versand per Post.....	47
Vorsteuerabzug.....	44
Vorsteuererstattung.....	45
Währung.....	9
Warenexport.....	29
Wechsel.....	61
Werbung.....	34
Wichtigste Ausfuhrwaren.....	22
Wichtigste Einfuhrwaren.....	22
Wichtigste Handelspartner.....	23
Wichtigste österreichische Ausfuhrwaren.....	25
Wichtigste österreichische Einfuhrwaren.....	26
Wirtschaftsdaten.....	17
Wirtschaftslage und Perspektiven.....	15
Wirtschaftspolitik.....	33
Zahlungsbedingungen.....	36
Zahlungskonditionen.....	37
Zeitungen.....	34
Zeitverschiebung.....	71
Zoll und Außenhandelsregime.....	46
Zollbestimmungen.....	46
Zollvorschriften.....	72

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

KOMMUNIKATION INLAND

1045 Wien

Wiedner Hauptstraße 63

T +43 (0)5 90 900-4214

